

**Ausgabe Nr. 03/2014
vom 23. April 2014**

Inhalt

Grundordnung der Universität Osnabrück <i>(Erlass des Nds. MWK vom 31.03.2014)</i>	319
Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 207. Sitzung am 06.03.2014)</i>	329
Fachspezifischer Teil „Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung“ der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau“ <i>(Präsidiumsbeschluss in der 207. Sitzung am 06.03.2014)</i>	348
Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau“ <i>(Erlass des Nds. MWK vom 07.03.2014)</i>	358
Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang „Wirtschaftswissenschaft“ sowie für die Teilstudiengänge „Kernfach Volkswirtschaftslehre“ und „Nebenfach Wirtschaftswissenschaften“ im Rahmen des 2-Fächer-Bachelorstudiengangs <i>(Erlass des Nds. MWK vom 10.03.2014)</i>	362
Memorandum of Understanding between Osnabrück University (Germany) and the Colorado School of Mines (USA)	366
Memorandum of Understanding on Academic and Research Cooperation between Universidad de Costa Rica (Costa Rica) and Osnabrück University (Germany)	369
Specific Student Exchange Agreement between Osnabrück University (Germany) and the Universidad de Costa Rica (Costa Rica)	371
Student Exchange Program Agreement between the Conference of Rectors and Principals of Quebec Universities (Canada) and Universität Osnabrück (Germany)	375
Renewal of the Memorandum of Agreement between Yokohama National University (Japan) and Osnabrück University (Germany)	381

Impressum

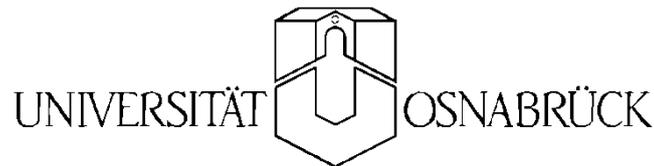
Herausgeber:

Präsident der Universität Osnabrück

Redaktion:

Dezernat 4 • Tel. (0541) 969-4427

Neuer Graben / Schloss • 49074 Osnabrück



GRUNDORDNUNG DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

beschlossen in der 82. Sitzung des Senats am 16.07.2003
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.09.2003, Az.: 22.A.3-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2003 vom 30.09.2003, S. 348

Änderungen (§§ 6 und 20) beschlossen in der 90. und 92. Sitzung des Senats am 19.05. und 15.09.2004
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 25.11.2004, Az.: 22.A-70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 11/2004 vom 23.12.2004, S. 369

Änderung § 6 Absatz 1 gem. Erlass AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2005 vom 15.04.2005, S. 61

Änderung § 15 Absatz 1 beschlossen in der 102. Sitzung des Senats am 25.01.2006
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 09.02.2006, Az.: 22 A – 70022-14-1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2006 vom 28.02.2006, S. 97

Änderungen (§§ 3, 6, 8, 12, 18, 20) beschlossen in der 116. und 118. Sitzung des Senats
am 09.07.2008 und am 18.02.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 11.05.2009, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2009 vom 13.08.2009, S. 749

Änderungen (§§ 12, 15) beschlossen in der 134. Sitzung des Senats am 27.07.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 30.09.2011, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1081

Änderungen (§ 13) beschlossen in der 136. Sitzung des Senats am 30.11.2011
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 01.08.2012, Az.: 22.6 – 70022 – 14
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2012 vom 04.10.2012, S. 331

Änderungen (§ 15) beschlossen in der 145. Sitzung des Senats am 13.03.2013
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 31.03.2014, Az.: 22.6 – 70022 – 14 – 1/97
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 319

I N H A L T :

I. Grundlagen.....	321
§ 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück	321
§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück	321
II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen	321
§ 3 Mitglieder und Angehörige	321
§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten	322
§ 5 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren; Ehrenmedaille	322
III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück	322
§ 6 Präsidium.....	322
§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums	323
§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen	323
§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium	324
§ 10 Dekanekonferenz	324
§ 11 Hochschulrat.....	325
§ 12 Gleichstellung.....	325
§ 13 Promovierendenvertretung.....	326
IV. Organe und Gremien der Fakultäten	326
§ 14 Dekanat	326
§ 15 Fakultätsrat.....	326
V. Berufungs- und Auswahlverfahren.....	326
§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen	326
§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags	327
§ 18 Beschluss des Fakultätsrates.....	327
§ 19 Stellungnahme des Senats	327
§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren	327
VI. Übergangsbestimmungen	328
§ 21 Übergangsregelungen.....	328
§ 21 In-Kraft-Treten der Grundordnung.....	328

I. Grundlagen

§ 1 Rechtsstellung der Universität Osnabrück

¹Die Universität Osnabrück ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und andere Ordnungen.

§ 2 Gliederung der Universität Osnabrück

- (1) Die Universität Osnabrück gliedert sich insbesondere in Fakultäten, Fachgruppen, Institute, Seminare und Zentrale Einrichtungen.
- (2) ¹In einer Fakultät können Fachgruppen, Institute sowie Seminare gebildet werden. ²Diese sollen gebildet werden, wenn einer Fakultät unterschiedliche Fächer angehören. ³Fachgruppen, Seminare und Institute dienen der Organisation der Lehre und Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in einem Fach oder einer Fächergruppe oder der Bildung von Forschungsschwerpunkten innerhalb eines Faches. ⁴Der jeweiligen Fachgruppe, dem jeweiligen Institut oder dem jeweiligen Seminar gehört an, wer als Mitglied oder Angehöriger der Universität Osnabrück in diesem Fach, dieser Fächergruppe oder diesem Forschungsschwerpunkt überwiegend tätig ist, studiert, promoviert oder habilitiert.
- (3) ¹Institute können auch fakultätsübergreifend zur Bildung von Schwerpunkten in Forschung und Lehre gebildet werden. ²Zum Zwecke der Forschungskooperation mit Dritten können wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Universität Osnabrück (An-Institute) anerkannt werden.
- (4) Die Organisation von Fachgruppen, Instituten und Seminaren, die Einrichtung von fakultätsübergreifenden Instituten und die Anerkennung von An-Instituten regelt der Senat durch Ordnungen.
- (5) ¹Zentrale Einrichtungen sind insbesondere die Universitätsbibliothek und das Rechenzentrum. ²Ihre Einrichtung und Organisation regelt der Senat durch Ordnungen.

II. Mitglieder und Angehörige, Ehrungen

§ 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) ¹Die Mitglieder der Universität (§ 16 Absatz 1 NHG) haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Universität Osnabrück mitzuwirken. ²Zur weiteren Regelung der Mitwirkung beschließt der Senat eine allgemeine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.
- (2) ¹Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. ²Mitglieder, die als solche in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Universität Osnabrück stehen, erfüllen ihre Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Erlischt oder ruht das einer Wahl oder einer Funktionsübertragung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis, so erlischt oder ruht das Mandat oder die Funktionsübertragung; eine Abwahl ist unzulässig.
- (3) ¹Soweit nicht anderes bestimmt ist, beträgt die regelmäßige Amtszeit in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben zwei Jahre; die Amtszeit der Vertretungen der Studierenden ein Jahr. ²Die in Organe und Gremien gewählten Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Mitwirkungsrechte an Weisungen und Aufträge der von ihnen vertretenen Statusgruppen nicht gebunden. ³Die Mitglieder der Universität Osnabrück dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht bevorzugt oder benachteiligt werden. ⁴Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen nach § 16 Absatz 2 Nr. 2 und 4 NHG werden zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben für und in der Selbstverwaltung von ihren dienstlichen Tätigkeiten freigestellt. ⁵Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt, abgeordnet oder umgesetzt werden, wenn dies auch unter Berücksichtigung der Mitgliedschaft in einem Organ, beratenden Gremium oder in einer Kommission mit besonderen Aufgaben aus dienstlichen Gründen unvermeidbar ist. ⁶Dem betroffenen Organ, Gremium oder der betroffenen Kommission mit besonderen Aufgaben ist vor Vollziehung der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) ¹Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe können sich zur Wahrnehmung ihrer hochschulbezogenen Aufgaben jeweils als Gruppe zusammenschließen. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Angehörige (§ 16 Absatz 4 NHG) besitzen kein Wahlrecht. ²Der Senat kann Angehörigen im begründeten Einzelfall das Recht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Universität Osnabrück in Organisationseinheiten einräumen.
- (6) Die Mitglieder und Angehörige der Universität haben das Recht, alle Einrichtungen der Universität Osnabrück im Rahmen der Benutzungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu benutzen.

§ 4 Mitgliedschaft in mehreren Fakultäten

- (1) Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter können, sofern ihr Fach ein Fach einer anderen Fakultät berührt, der ihre Stelle haushaltsrechtlich nicht zugeordnet ist, zugleich Mitglieder dieser anderen Fakultät sein.
- (2) ¹Das Präsidium entscheidet nach Anhörung der beteiligten Fakultäten über die Mitgliedschaft sowie über den Umfang der in betroffenen Fakultäten wahrzunehmenden Aufgaben auf Antrag der oder des Betroffenen. ²Die haushaltsrechtliche Zuordnung der betreffenden Stelle und die Ausübung der personalrechtlichen Befugnisse werden durch einen solchen Beschluss nicht berührt.

§ 5 Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren; Ehrenmedaille

- (1) ¹Persönlichkeiten, die sich um die Universität Osnabrück in besonderem Maße verdient gemacht haben, kann die Würde einer Ehrensenatorin (Senatorin e.h.) oder eines Ehrensenators (Senator e.h.) verliehen werden. ²Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren sind Angehörige der Universität Osnabrück.
- (2) Für besondere Verdienste um die Universität Osnabrück kann eine Ehrenmedaille verliehen werden.
- (3) Über die Verleihung der Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators und die Verleihung einer Ehrenmedaille entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidiums.

III. Organe und Gremien der Universität Osnabrück

§ 6 Präsidium

- (1) ¹Dem Präsidium der Universität Osnabrück gehören neben der Präsidentin oder dem Präsidenten eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder ein hauptberuflicher Vizepräsident und zwei nebenberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. ²Der Senat kann abweichend von Satz 1 mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine andere Zusammensetzung des Präsidiums beschließen. ³Bei Stimmgleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident und die hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag des Senats nach § 38 Absatz 2 NHG ernannt oder bestellt. ²Zur Vorbereitung des Vorschlags richten der Senat und der Hochschulrat gemäß § 38 Absatz 2 NHG eine gemeinsame Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. ³Die vom Senat aus seiner Mitte zu bestimmenden Mitglieder der Findungskommission werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder bestellt. ⁴§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren.
- (3) ¹Das Verfahren zur Ernennung oder Bestellung der nebenberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten richtet sich nach § 39 Absatz 2 NHG. ²Das Amt einer nebenberuflichen Vizepräsidentin oder eines nebenberuflichen Vizepräsidenten kann nur von einer oder einem hauptberuflich an der Universität Osnabrück Beschäftigten ausgeübt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 7 Rechenschafts- und Berichtspflicht des Präsidiums

- (1) ¹Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig. ²Dazu gehören auch Maßnahmen nach § 17 Absatz 2 NHG.
- (2) Das Präsidium berichtet dem Senat
 1. mindestens einmal jährlich über die Hochschulentwicklungsplanung (insbesondere Haushalts-, Investitions- und Personalplanung);
 2. regelmäßig, mindestens aber halbjährig über die Lage der Universität, insbesondere die Entwicklung
 - a) der wirtschaftlichen Verhältnisse,
 - b) des Personalbestandes,
 - c) der Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
 - d) der Studierendenzahlen.
- (3) ¹Über Maßnahmen, die für die Lage der Universität Osnabrück von erheblicher Bedeutung sein können, ist dem Senat so rechtzeitig zu berichten, dass dieser vor Vornahme der Maßnahme Gelegenheit zur Stellungnahme hat. ²Der Senat ist insbesondere zu informieren über Planungen und Beschlüsse betreffend
 1. den Wirtschaftsplan,
 2. die Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. die Gliederung der Universität,
 4. Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. die Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (4) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Er kann jederzeit zu allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung Berichte verlangen. ³Auch ein einzelnes Senatsmitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Senat, verlangen. ⁴Lehnt das Präsidium die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn mindestens ein Viertel des Senats oder alle Mitglieder einer Statusgruppe das Verlangen unterstützen.
- (5) Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.

§ 8 Senat, Senatsausschüsse und -kommissionen

- (1) ¹Dem Senat der Universität Osnabrück gehören 19 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören zehn Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je drei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe an. ³Ihre Amtszeit beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre; jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. ⁴Die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane sowie die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an.
- (2) ¹Der Senat beschließt nach § 41 Absatz 1 Satz 1 NHG die Ordnungen der Universität Osnabrück, soweit diese Zuständigkeit nicht nach dem NHG oder dieser Grundordnung der Fakultät zugewiesen ist. ²Er beschließt Zulassungs- und Zugangsordnungen fakultätsübergreifender Studiengänge sowie die Allgemeinen Teile fakultätsübergreifender Prüfungs- und Studienordnungen. ³Die Beschlussfassung der Zugangs- und Zulassungsordnungen für nicht fakultätsübergreifende Studiengänge und der Besonderen Teile der Prüfungs- und Studienordnungen obliegt dem jeweiligen Fakultätsrat.
- (3) ¹Der Senat kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse und Kommissionen bilden. ²Ausschüsse sind beratende Gremien, denen ausschließlich Mitglieder des Senats angehören. ³Kommissionen sind beratende Gremien, denen auch Personen angehören können, die nicht Mitglieder des Senats sind. ⁴In Kommissionen und Ausschüssen müssen alle Statusgruppen vertreten sein. ⁵Die Zahl der Mitglieder und die Stärke der Gruppenvertretungen werden im Einzelfall vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder festgelegt.

- (4) ¹Der Senat bildet
1. einen ständigen Senatsausschuss für Finanzen und Hochschulentwicklung. ²Er berät den Senat und bereitet im Zusammenwirken mit dem Präsidium die Senatsbeschlüsse zur Entwicklungsplanung (§ 41 Absatz 2 Satz 1 NHG) sowie den Bericht über den Wirtschaftsplan (§ 41 Absatz 3 NHG) vor. ³Er lässt sich von den Prüfern über das Ergebnis der Prüfung nach § 49 Absatz 1 Nr. 1 NHG berichten. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident;
 2. einen ständigen Senatsausschuss für Berufungen und Selbstverwaltung. ²Er nimmt nach § 19 dieser Grundordnung zu Berufungsvorschlägen der Fakultäten und, soweit eine Stellungnahme des Senates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, in Selbstverwaltungsangelegenheiten nach § 41 Absatz 2 Satz 2 NHG Stellung. ³Er nimmt ferner zur Verleihung der Befugnis zur Führung des Titels „Außerplanmäßige Professorin“ oder „Außerplanmäßiger Professor“, zur Bestellung der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren Stellung. ⁴Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident.

§ 9 Gemeinsame Kommissionen von Senat und Präsidium

- (1) ¹Der Senat bildet im Einvernehmen mit dem Präsidium ständige gemeinsame Kommissionen, insbesondere
1. eine zentrale Kommission für Studium und Lehre (ZSK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen von Studium und Lehre einschließlich der Lehrevaluation. ³Sie bereitet die Beschlüsse nach § 8 Absatz 2 sowie den Beschluss über die Ordnung zur Lehrevaluation vor. ⁴Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁵Die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder muss der Studierendengruppe angehören; die Studiendekaninnen und Studiendekane nehmen mit beratender Stimme teil;
 2. eine Kommission für Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (FNK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen forschungsrelevanten Fragen, insbesondere zur
 - a) Schwerpunktbildung in der Forschung,
 - b) Verwendung von zentralen Mitteln zur Forschungsförderung,
 - c) Bewertung von Forschungsleistungen,
 - d) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied. ⁴Der Kommission gehören überwiegend Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler an;
 3. eine Kommission für Information und Kommunikation (KIK). ²Sie berät den Senat und das Präsidium in allen Fragen der Beschaffung, Verwaltung, Verarbeitung und Verbreitung von gedruckter und elektronischer Information aller Art sowie der Netz gestützten Kommunikation. ³Den Vorsitz führt das zuständige Präsidiumsmitglied oder eine vom Präsidium Beauftragte oder ein Beauftragter. ⁴Der Kommission sollen insbesondere jeweils ein Mitglied der Fakultäten, die Datenschutzbeauftragte oder der Datenschutzbeauftragte der Universität Osnabrück sowie weitere Mitglieder der Hochschule, die sich mit Fragen der Information und Kommunikation befassen, angehören.
- (2) Jeder gemeinsamen Kommission müssen mindestens zwei Senatsmitglieder angehören.

§ 10 Dekanekonferenz

- (1) ¹Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten bilden die Dekanekonferenz. ²Diese tritt mindestens einmal im Kalendervierteljahr zusammen und nimmt zu allen Selbstverwaltungsaufgaben Stellung, die für die Fakultäten von grundsätzlicher Bedeutung sind, insbesondere
1. zum Wirtschaftsplan,
 2. zu den Zielvereinbarungen mit dem Ministerium,
 3. zur Gliederung der Universität,
 4. zu Maßnahmen zur aufgaben- und leistungsorientierten Mittelbemessung,
 5. zur Einführung, Änderung und Schließung von Studiengängen.
- (2) ¹Die Dekaninnen oder Dekane können sich in der Dekanekonferenz durch andere Mitglieder des Dekanats vertreten lassen. ²Die Gleichstellungsbeauftragte gehört der Dekanekonferenz mit beratender Stimme an.

- (3) ¹Die Mitglieder der Dekanekonferenz wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. ²Ihre Amtszeiten betragen ein Jahr. ³Die Sprecherin oder der Sprecher nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil.

§ 11 Hochschulrat

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrates beträgt vier Jahre.
- (2) ¹Zur Vorbereitung der Bestellung der Mitglieder richtet der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Findungskommission ein. ²§ 8 Absatz 3 Satz 4 findet keine Anwendung.

§ 12 Gleichstellung

- (1) ¹Der Senat bildet eine ständige zentrale Kommission für Gleichstellung (ZKfG). ²Ihr gehören je zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, der Studierendengruppe und der MTV-Gruppe an. ³Die Kommission ist mehrheitlich mit Frauen zu besetzen. ⁴Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
- (2) ¹Die zentrale Kommission erarbeitet für das Präsidium und für den Senat Vorschläge zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Absatz 3 NHG. ²Dazu gehören insbesondere
1. die Erarbeitung eines Wahlvorschlags für den Senat zur Besetzung des Amtes der hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten (Gleichstellungsbeauftragte);
 2. die Beratung und Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten;
 3. der Entwurf des Gleichstellungsplans als Teil der Entwicklungsplanung der Universität Osnabrück;
 4. die Mitwirkung bei der Durchsetzung, Evaluierung und Weiterentwicklung des Gleichstellungsplans.
- (3) ¹Der Senat wählt auf Vorschlag der Kommission für Gleichstellung eine hauptberufliche zentrale Gleichstellungsbeauftragte. ²Deren Aufgaben bestimmen sich nach § 42 Absatz 2 NHG. ³Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt sechs Jahre und bei Wiederwahl acht Jahre. ⁴Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind der Gleichstellungsbeauftragten angemessene Personal- und Sachmittel zur Verfügung zu stellen. ⁵Eine Ordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl einer hauptberuflichen zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ruft mindestens einmal jährlich eine Frauenversammlung der Universität ein.
- (5) ¹Auf Vorschlag der Frauenversammlung der jeweiligen Fakultät kann der Fakultätsrat für die Fakultät eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte sowie deren Vertreterin wählen. ²In sonstigen Organisationseinheiten können auf Vorschlag der jeweiligen Frauenversammlung von der Leitung der Organisationseinheit dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Vertreterinnen bestellt werden. ³Die Frauenversammlungen der Fakultäten und der sonstigen Organisationseinheiten werden durch die jeweils zuständige dezentrale Gleichstellungsbeauftragte einberufen; im Falle ihrer Abwesenheit durch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder im Falle ihrer Abwesenheit durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission für Gleichstellung. ⁴Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf den Gleichstellungsauftrag in der jeweiligen Organisationseinheit hin. ⁵Sie wirkt insbesondere bei der Entwicklungsplanung sowie bei Struktur- und Personalentscheidungen mit. ⁶Die Amtszeit der dezentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei unbefristet Beschäftigten zwei und bei befristet Beschäftigten sowie Studentinnen ein Jahr. ⁷Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind von ihren übrigen Dienstaufgaben angemessen freizustellen.
- (6) ¹Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten einer Hochschule bilden zur gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung den Rat der Gleichstellungsbeauftragten und können sich gegenseitig vertreten. ²Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte führt den Vorsitz im Rat der Gleichstellungsbeauftragten der Universität Osnabrück.

§ 13 Promovierendenvertretung

¹Die Promovierenden wählen die Promovierendenvertretung. ²Diese hat insbesondere die Aufgabe, die Interessen der Promovierenden zu vertreten und deren soziale Vernetzung zu fördern. ³Näheres regelt eine Ordnung.

IV. Organe und Gremien der Fakultäten

§ 14 Dekanat

- (1) Dem Dekanat gehören an
 1. die Dekanin oder der Dekan,
 2. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan,
 3. auf Beschluss des Fakultätsrates, der mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder zu fassen ist, bis zu drei weitere Mitglieder.
- (2) ¹Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fakultätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ²Ihre Amtszeit beginnt am 01.04. eines Jahres. ³Sie beträgt zwei Jahre. ⁴In begründeten Fällen ist eine Amtszeit von einem Jahr zulässig.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan sowie die Studiendekanin oder der Studiendekan werden für die Dauer der Amtszeit von ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben durch das Präsidium ganz oder teilweise freigestellt.

§ 15 Fakultätsrat

- (1) ¹Dem Fakultätsrat gehören 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. ²Hiervon gehören sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je zwei Mitglieder der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrates beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt zwei Jahre. ²Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.
- (3) ¹Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz ohne Stimmrecht; die übrigen Mitglieder des Dekanats, sowie die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Fakultät gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an. ²Die Leiterinnen oder Leiter der fakultätsangehörigen Fachgruppen, Seminare und Institute gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewählte Mitglieder sind.

V. Berufungs- und Auswahlverfahren

§ 16 Allgemeines, Berufungskommissionen

- (1) ¹Für Berufungsverfahren an der Universität Osnabrück gelten neben den Bestimmungen des NHG die nachfolgenden Vorschriften. ²Zur weiteren Regelung des Berufungsverfahrens beschließt der Senat eine Verfahrensordnung. ³Die Vorschriften der §§ 16 - 19 dieser Grundordnung sowie die Verfahrensordnung zur Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren in den Fachbereichen gelten nicht für gemeinsame Berufungsverfahren mit außeruniversitären Einrichtungen; die als Grundlage für ein solches Berufungsverfahren zu schließenden Vereinbarungen werden vor deren Abschluss dem Senat zur Genehmigung vorgelegt.
- (2) Der Fakultätsrat schlägt dem Präsidium die Besetzung einer freien Professur und die Widmung der Stelle vor.

- (3) ¹Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlages wählt der Fakultätsrat eine Berufungskommission unter Beachtung von § 26 Absatz 2 NHG. ²Ihr sollen sieben Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je zwei Mitglieder der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierenden-Gruppe angehören (große Kommission). ³Auf Antrag des Fakultätsrates kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Präsidiums auch eine kleine Kommission gebildet werden. ⁴Ihr gehören vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe und je ein Mitglied der Mitarbeiter-Gruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe an (kleine Kommission). ⁵Soweit andere Fakultäten oder wissenschaftliche Einrichtungen von der Besetzung der Professur betroffen sind, sind diese bei der Zusammensetzung der Berufungskommission zu berücksichtigen. ⁶Die derzeitige Stelleninhaberin oder der derzeitige Stelleninhaber darf der Kommission nicht angehören.

§ 17 Vorbereitung eines Berufungsvorschlags

- (1) Die Berufungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit ihrer Mitglieder sowie der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe.
- (2) ¹Zur Vorbereitung des Beschlusses des Fakultätsrates beschließt die Berufungskommission einen Berufungsvorschlag nach § 26 Absatz 5 NHG in geheimer Abstimmung. ²Kommt ein Beschluss über einen Berufungsvorschlag auch im dritten Abstimmungsgang nicht zustande, entscheidet der Fakultätsrat über das weitere Verfahren. ³Jedes Mitglied der Berufungskommission ist berechtigt, zum Berufungsvorschlag ein Minderheitenvotum abzugeben. ⁴Dieses ist Bestandteil der Berufungsakte.

§ 18 Beschluss des Fakultätsrates

- (1) ¹Auf der Grundlage des Berufungsvorschlages der Berufungskommission beschließt der Fakultätsrat in geheimer Abstimmung einen Berufungsvorschlag. ²§ 17 Absatz 1 gilt entsprechend. ³Der Fakultätsrat kann den Vorschlag der Berufungskommission unter Angabe von Gründen einmal an die Berufungskommission zurückverweisen.
- (2) ¹An der Entscheidung über Vorschläge in Berufungsverfahren können Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Fakultät, die dem Fakultätsrat nicht angehören, stimmberechtigt mitwirken, wenn sie dem Dekanat innerhalb der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitteilen, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen. ²Ihre Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nach Absatz 1 berücksichtigt.
- (3) Der Fakultätsrat nimmt zu einem abweichenden Votum der Gleichstellungsbeauftragten (§ 42 Absatz 4 NHG) sowie zu Minderheitenvoten Stellung.

§ 19 Stellungnahme des Senats

- (1) ¹Der Senatsausschuss nach § 8 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 nimmt zu dem Berufungsvorschlag in geheimer Abstimmung Stellung. ²Wird der Berufungsvorschlag nicht von mindestens zwei Dritteln der Ausschussmitglieder befürwortet, nimmt der Senat zu dem Berufungsvorschlag Stellung. ³Alle Mitglieder einer Statusgruppe sowie die Gleichstellungsbeauftragte können jederzeit eine Stellungnahme des Senats verlangen.
- (2) ¹Auf die Stellungnahme des Senats sind §§ 17 Absatz 1, 18 Absatz 3 entsprechend anzuwenden. ²Der Senat kann den Berufungsvorschlag einmal unter Angabe von Gründen an den Fakultätsrat zurückverweisen.

§ 20 Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

Auf das Verfahren zur Auswahl von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren finden die §§ 16 - 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Auswahlkommission als kleine Kommission nach § 16 Absatz 3 Satz 3 zu bilden ist.

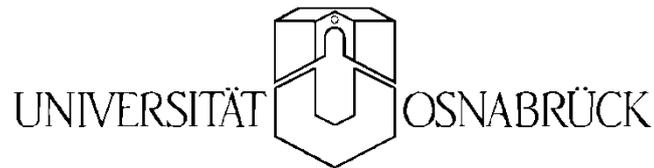
VI. Übergangsbestimmungen

§ 21 Übergangsregelungen

- (1) Die bei In-Kraft-Treten dieser Grundordnung vorhandenen Ordnungen und Satzungen der Universität Osnabrück gelten bis auf weiteres fort, soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen.
- (2) Die Vorschriften dieser Grundordnung betreffend die Fakultäten sind auf die Fachbereiche entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Soweit das Hochschulreformgesetz, andere höherrangige oder spätere Regelungen und die Bestimmungen dieser Grundordnung nicht entgegenstehen, bleiben die bisherigen Organe, Gremien und Kommissionen einschließlich ihrer Zuständigkeiten und Verfahren bestehen. ²§ 16 Absatz 7 NHG gilt entsprechend.

§ 21 In-Kraft-Treten der Grundordnung

Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.



PRÜFUNGSORDNUNG
ALLGEMEINER TEIL
FÜR DEN BERUFSBEGLEITENDEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
MIT DEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN
ELEKTRO- UND METALLTECHNIK SOWIE
FAHRZEUGTECHNIK UND MASCHINENBAU“

beschlossen in der

44. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften am 04.12.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014

genehmigt in der 207. Sitzung des Präsidiums am 06.03.2014

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 329

INHALT:

§ 1	Zweck der Prüfung	331
§ 2	Hochschulgrad.....	331
§ 3	Dauer und Gliederung des Studiums	331
§ 4	Aufbau und Umfang der Masterprüfung.....	331
§ 5	Prüfungsausschüsse	331
§ 6	Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern.....	332
§ 7	Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei studienbegleitenden Prüfungen	333
§ 8	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.....	333
§ 9	Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen	334
§ 10	Anforderungen von studienbegleitenden Prüfungen.....	334
§ 11	Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen.....	334
§ 12	Studiennachweise	337
§ 13	Schulpraktische Studien.....	337
§ 14	Gliederung des Abschlussmoduls, Zulassung zum Abschlussmodul	337
§ 15	Die Masterarbeit	338
§ 16	Form und Anforderungen der Abschlussprüfung im Rahmen des Abschlussmoduls.....	338
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistung	339
§ 18	Wiederholung von Prüfungen.....	339
§ 19	Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen.....	339
§ 20	Fachprüfung und Fachnoten	340
§ 21	Gesamtergebnis der Masterprüfung	340
§ 22	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	340
§ 23	Bescheinigungen und Zeugnisse	341
§ 24	Ungültigkeit der Prüfung.....	341
§ 25	Einsicht in die Prüfungsakte	342
§ 26	Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	342
§ 27	In-Kraft-Treten	343
Anlage 1:	Urkunde	344
Anlage 2:	Zeugnis.....	345
Anlage 3:	Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit	346
Anlage 4:	Liste der Fächer	347

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit Abschluss der Masterprüfung einen berufsqualifizierenden Abschluss mit dem Ziel des Lehramts an berufsbildenden Schulen. ²Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung in Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Theorie (in den Bereichen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik, der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen und des allgemein bildenden Unterrichtsfaches „Informatik“) und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch die Masterprüfung soll nachgewiesen werden, ob der Prüfling die theoretischen und methodischen Inhalte seiner Studienfächer soweit beherrscht, um den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen antreten zu können.

§ 2 Hochschulgrad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Education“ verliehen. ²Darüber stellt der zuständige Fachbereich eine Urkunde (*Anlage 1*) mit dem Datum des Zeugnisses aus.

§ 3 Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit). ²Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Masterprüfung (einschließlich Masterarbeit und Abschlussprüfung) innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP).
- (3) Das Studium gliedert sich
 - in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik unter Einbeziehung der Didaktik der beruflichen Fachrichtung und schulpraktischer Studien mit insgesamt 42 LP und
 - in das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ mit 63 LP.
- (4) ¹Das Abschlussmodul mit Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung hat einen Umfang von 15 Leistungspunkten. ²Die Masterarbeit wird in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder dem allgemein bildenden Unterrichtsfach „Informatik“ angefertigt.

§ 4 Aufbau und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung besteht aus mit Modulen verbundenen Studien begleitenden Prüfungen (§§ 10 und 11 und fachbezogene Besondere Teile dieser Prüfungsordnung) und aus dem abschließenden Abschlussmodul mit Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung (§ 14 [Abschlussmodul]).

§ 5 Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die der jeweils zuständigen Studiendekanin oder dem jeweils zuständigen Studiendekan eines Fachbereichs obliegenden Aufgaben zur Durchführung und Organisation von Prüfungen können von dieser oder diesem einem Prüfungsausschuss übertragen werden; dieser Prüfungsausschuss ist vom jeweils zuständigen Fachbereichsrat zu wählen. ²In der weiteren Prüfungsordnung wird von der Übertragung ausgegangen. ³Findet eine solche Übertragung nicht statt, so ist im Folgenden der Prüfungsausschuss immer durch ‘die Studiendekanin oder der Studiendekan’ zu ersetzen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ²Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ³Er berichtet dem Fachbereich und dem Vorstand des Zentrums für Lehrerbildung regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonders auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und

Gesamtnoten darzustellen. ⁴Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁵Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) ¹Einem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar

a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,

b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist,

sowie

c) ein Mitglied der Studierendengruppe.

²Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig.

⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ²Diese gehören der Hochschullehrergruppe an.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe anwesend sind.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Die Studiendekaninnen oder Studiendekane sowie die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben das Recht, an der Abnahme der Fachprüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 6 Prüfungsberechtigung und Bestellung von Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzern

(1) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer, soweit dies erforderlich ist; § 7 Absatz 1 Satz 1 bleibt davon unberührt. ²Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Die Bestellung anderer Personen ist zulässig, wenn diese geeignet sind und ihre Tätigkeit als Prüferin oder Prüfer für die Durchführung des Prüfungsbetriebes erforderlich ist; Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) ¹Studierende können, außer im Falle des § 7 Absatz 1 Satz 1 [Prüfende bei Studien begleitenden Prüfungen] und § 16 Absatz 1 Satz 3 [Betreuer der Masterarbeit als Prüfer in der Abschlussprüfung], für die Abnahme von Prüfungsleistungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist dem Prüfling Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] entsprechend

§ 7 Prüfende und Beisitzerinnen oder Beisitzer bei studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Studien begleitend erbrachte Prüfungsleistungen werden von Lehrpersonen, soweit sie nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 [Prüfungsberechtigung] prüfungsbefugt sind, abgenommen. ²In diesem Fall bedarf es keiner besonderen Bestellung. ³Ist dies nicht der Fall oder wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet § 6 Absatz 1 Satz 1 [Bestellung durch Prüfungsausschuss] Anwendung.
- (2) Zur Bewertung der letzten Wiederholungsmöglichkeit einer schriftlichen Prüfungsleistung ist eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer zu bestellen.
- (3) § 5 Absatz 7 Sätze 2 und 3 [Verschwiegenheitspflicht] gelten entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt und Umfang (Leistungspunkte) denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfungen nach § 1 [Zweck der Prüfung] vorzunehmen. ⁴Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind im Übrigen die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ⁵Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. ⁶Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ⁷Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf das Studium anzurechnen, wenn die auf das Studium anzurechnen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) ¹Die Anerkennung von Teilen der Masterprüfung kann versagt werden, wenn in einem Studiengang mehr als die Hälfte aller Erfolgskontrollen und/oder in einem Studiengang mehr als die Hälfte aller erforderlichen Leistungspunkte und/oder die Masterarbeit anerkannt werden soll/en. ²Studien- und Prüfungsleistungen aus dem als Zugangsvoraussetzung geforderten Erststudium können nicht angerechnet werden.
- (6) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und unter Beachtung des Absatzes 5 Satz 2 in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1, 2 und 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet, soweit die Prüfungsordnung nichts Anderweitiges bestimmt, der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 9 Teilnahmevoraussetzungen für Module und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) ¹Zur Teilnahme an einem Modul ist die Erfüllung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß Modulbeschreibung der fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung von den Studierenden durch Vorlage der entsprechenden Bescheinigungen nachzuweisen. ²In Ausnahmefällen kann der Prüfende entscheiden, dass eine obligatorische Vorleistung auch bis zu einer bestimmten Frist nachgereicht werden kann.
- (2) ¹Die Zulassung zu Studien begleitenden Prüfungen erfolgt durch die Prüfende oder den Prüfenden. ²Die für die Zulassung erforderlichen Vorleistungen sind in der Modulbeschreibung anzukündigen. ³Die oder der Prüfende prüft das Vorliegen der Vorleistungen und kann die Teilnahme an der Prüfung bei Nicht-Vorliegen der Vorleistungen unter Berücksichtigung des fachbezogenen Besonderen Teils der Prüfungsordnung versagen.

§ 10 Anforderungen von studienbegleitenden Prüfungen

¹Der Gegenstand einer Studien begleitenden Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Moduls, in dessen Rahmen die Prüfung erfolgt. ²Die Anforderungen von Studien begleitenden Prüfungen ergeben sich aus den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung und ihren Anlagen.

§ 11 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als Studien begleitende Prüfungsleistungen sind in der Regel folgende Formen vorgesehen:
 - a) Hausarbeit (Absatz 2),
 - b) mündliche Prüfung (Absatz 3),
 - c) Referat (Absatz 4),
 - d) Klausur (Absatz 5),
 - e) Multiple-Choice-Klausur (Absatz 6),
 - f) Studienprojekt (Absatz 7),
 - g) empirische Untersuchung und experimentelle Arbeit (Absatz 8).

²Die konkrete Form der jeweiligen Prüfungsleistung ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt. ³Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den fachbezogenen Besonderen Teilen vorgesehen werden. ⁴Den fachspezifischen Bestimmungen in den fachbezogenen Besonderen Teilen bleibt es vorbehalten, auch Kombinationen der Prüfungsformen vorzusehen. ⁵Die Prüfungen können mit Zustimmung der oder des Prüfenden auch in multimedialer Form bzw. als Online-Prüfungen abgeleistet werden, wenn die jeweiligen Prüfungsbestimmungen zu den in § 11 aufgeführten Formen studienbegleitender Prüfungen eingehalten werden.
- (2) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung und angemessene Dokumentation einer fachspezifischen Aufgabenstellung im Rahmen eines festgelegten Zeitraums. ²In geeigneten Fällen können Hausarbeiten auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden; die Eignung des Themas stellt die Prüfende oder der Prüfende fest. ³Der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers muss die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen und als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁴Die Aufgabe für die Hausarbeit ist unter Fristsetzung so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann. ⁵Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit kann auf Antrag einmalig bis um die Hälfte der vorgegebenen Zeit verlängert werden. ⁶Die Regelungen nach den Absätzen 12 und 13 bleiben davon unberührt. ⁷Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge einzureichen.

- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder einer oder einem Prüfenden und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung statt. ³Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Bewertung zu hören. ⁴Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten. ⁵In den fachbezogenen Besonderen Teilen kann eine längere Prüfungsdauer vorgesehen werden. ⁶Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁷Es ist von den Prüfenden oder der oder dem Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben
- (4) Ein Referat umfasst:
- a) eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem thematischen Zusammenhang eines Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur; die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie im Rahmen des angegebenen Workloads, der den zugeordneten Leistungspunkten entspricht, bearbeitet werden kann,
 - b) die Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag sowie in einer sich anschließenden Diskussion und die abschließende schriftliche Ausarbeitung.
- (5) ¹Eine Klausur erfordert die Bearbeitung eines von den Prüfenden festgesetzten geeigneten Fragenkomplexes mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. ²Die Bearbeitungszeit ist in den fachbezogenen Besonderen Teilen geregelt.
- (6) ¹Prüfungsleistungen können teilweise oder vollständig im Multiple-Choice-(MC)Verfahren abgenommen werden. ²Die Bearbeitungszeit ist in der Modulbeschreibung geregelt. ³Sofern der Anteil der MC-Aufgaben zu mehr als 25% in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingeht, gilt Folgendes:
1. MC-Prüfungsaufgaben können als Einfach-Wahlaufgaben (nur eine Antwort ist richtig) bzw. Mehrfach-Wahlaufgaben (mehrere Antworten sind richtig) gestellt werden.
 2. ¹Bei der Erstellung der Prüfungsaufgabe ist anzugeben, welche Antwort bei Einfach-Wahlaufgaben bzw. welche Antworten bei Mehrfach-Wahlaufgaben zutreffend sind. ²Zudem ist die Anzahl der maximal erreichbaren Punkte für jede Prüfungsaufgabe festzulegen. ³Eine Prüfungsaufgabe darf nicht schlechter als mit 0 Punkten bewertet werden, es dürfen also keine Minus- oder Maluspunkte über Prüfungsaufgaben hinweg vergeben werden. ⁴Die Prüfungsaufgaben können mit einem Gewichtungsfaktor versehen werden, um ihren Schwierigkeitsgrad widerzuspiegeln. ⁵Die Festlegungen der Sätze 1 bis 4 sind aktenkundig zu machen. ⁶Falls die Prüfungsleistung nicht vollständig aus MC-Aufgaben besteht, ist den Studierenden bekanntzugeben, mit welchem Anteil die MC-Aufgaben in die Gesamtnote der Prüfungsleistung eingehen.
 3. ¹Die Prüfer haben die Prüfungsaufgaben vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie fehlerhaft sind. ²Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ³Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen.
 4. Zur Gesamtbewertung der Prüfungsleistung bzw. des MC-Anteils werden die erreichten Punktzahlen aller MC-Aufgaben zu einer Gesamtpunktzahl addiert, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 Satz 4 festgelegten Gewichtungsfaktoren.
 5. ¹Eine Prüfung, die vollständig im MC-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat (absolute Bestehensgrenze). ²Stellt sich heraus, dass mehr als die Hälfte der Prüfungsteilnehmer die absolute Bestehensgrenze nicht erreicht hat, ist zunächst der Durchschnitt der erreichten Punktzahl aller an der jeweiligen Prüfungsleistung beteiligten Prüflinge zu errechnen (Mittelwert = M). ³Die Prüfung ist dann bestanden, wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl mindestens 90 Prozent des Durchschnittswerts M beträgt (relative Bestehensgrenze = $M - \frac{M}{10} = M \times 0,9$).
 6. ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Nr. 5 erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so errechnet sich die Note (N) nach folgender Formel:

$$N = N_{\max} - \frac{P - P_{\min}}{P_{\max} - P_{\min}} \times (N_{\max} - N_{\min})$$

²Hierbei sind

P_{\max}	maximal erzielbare Punktzahl
P_{\min}	als minimal zum Bestehen erforderliche Punktzahl (Bestehensgrenze)
N_{\max}	als Note, die man bei der Erreichung von P_{\min} erhält ($N_{\max} = 4,0$)
N_{\min}	als Note, die man bei der Erreichung von P_{\max} erhält ($N_{\min} = 1,0$).

³Von dem Ergebnis N werden alle Dezimalstellen außer den beiden ersten ohne Rundung gestrichen.

⁴Dabei ergibt

ein Zahlenwert		die Note	
$\leq 1,15$		1,0	(sehr gut)
1,16 – 1,50		1,3	(sehr gut)
1,51 – 1,85		1,7	(gut)
1,86 – 2,15		2,0	(gut)
2,16 – 2,50		2,3	(gut)
2,51 – 2,85		2,7	(befriedigend)
2,86 – 3,15		3,0	(befriedigend)
3,16 – 3,50		3,3	(befriedigend)
3,51 – 3,85		3,7	(ausreichend)
3,86 – 4,00		4,0	(ausreichend).

⁵Hat ein Prüfling nicht die nach Nummer 5 erforderliche Anzahl von Punkten erreicht, so lautet die Note 5,0 „nicht ausreichend“.

7. ¹Bei teilweise im MC-Verfahren durchgeführten Prüfungsleistungen errechnet sich die Gesamtnote der Prüfungsleistung aus dem gewichteten arithmetischen Mittel des im MC-Verfahren absolvierten Prüfungsteils (nach Nr. 6 ermittelt) und der Note des übrigen Prüfungsteils (nach § 16 APO ermittelt). ²Beide Noten gehen mit ihrem zuvor festgelegten Anteil (vgl. Nr. 2 Satz 6) in die Gesamtnote ein. ³Aus dem so ermittelten Zahlenwert ergibt sich nach den Vorgaben des § 16 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 APO die Gesamtnote der Prüfungsleistung.
- (7) ¹In einem Studienprojekt soll der Prüfling – in der Regel als Teil einer Arbeitsgruppe – nachweisen, dass er aus einem fachwissenschaftlichen Zusammenhang heraus mit den Methoden und Begriffen des Faches selbstständig eine Aufgabenstellung formulieren, lösen und das Ergebnis darstellen kann. ²Dazu gehört die Präsentation eines Projektergebnisses, die Dokumentation des Arbeitsprozesses sowie die Reflexion über diesen Prozess. ³Individuelle Prüfungsleistungen müssen je für sich bewertbar sein.
- (8) ¹Eine empirische Untersuchung oder experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung der Untersuchung sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Untersuchungsablaufs und der Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung. ²Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.
- (10) Der Prüfling muss innerhalb des Masterstudiums
- mindestens eine mündliche Prüfung im Sinne von Absatz 1c) bzw. Absatz 4 und
 - mindestens eine schriftliche Prüfung im Sinne von Absatz 1a) oder d) bzw. Absatz 2 oder Absatz absolviert haben.
- (11) ¹Prüfungsleistungen können in begründeten Ausnahmefällen in Englisch erbracht werden. ²Die Entscheidung hierüber liegt bei der oder dem jeweiligen Prüfenden.
- (12) ¹Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
- (13) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sind zu beachten; Entsprechendes gilt für die §§ 15ff. des Bundeserziehungsgeldgesetzes.

§ 12 Studiennachweise

¹Zur Erlangung von Studiennachweisen mit Leistungspunkten ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist im Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 11 [Formen Studien begleitender Prüfungsleistungen]. ³Als Leistungsformen können insbesondere Protokolle, Seminar-Berichte, Praktikumsberichte, kleine Referate (ggf. ohne schriftliche Niederlegung) vorgesehen werden. ⁴Sie sollen die aktive Teilnahme an einer Veranstaltung durch einen mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweis belegen. ⁵Diese Studiennachweise gelten nicht als Prüfungsleistungen; soweit sie nach Maßgabe des § 17 [Bewertung der Prüfungsleistung] benotet werden, gehen sie nicht in die Prüfungsnoten ein. ⁶Näheres regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.

§ 13 Schulpraktische Studien

- (1) Im Rahmen des Studiums sind schulpraktische Studien zu absolvieren. Näheres regelt eine Ordnung für Praktika,

§ 14 Gliederung des Abschlussmoduls, Zulassung zum Abschlussmodul

- (1) Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit sowie einer kollegialen mündlichen Abschlussprüfung mit insgesamt 15 Leistungspunkten.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul kann unter Beachtung des Absatzes 3 jederzeit beim Prüfungsausschuss des Fachbereiches, in dem die Masterarbeit geschrieben werden soll, gestellt werden. ²Er ist zugleich der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit.
- (3) Zum Abschlussmodul wird zugelassen, wer
 - ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne der §§ 10-13 nachweist und
 - die Prüfungsvorleistungen erfüllt, die im fachbezogenen Besonderen Teil des Faches, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, aufgeführt sind.
- (4) ¹Der Meldung zum Abschlussmodul sind beizufügen
 - die Nachweise über die Studienleistungen, die Prüfungsvorleistungen und die Studien begleitenden Prüfungsleistungen gemäß Absatz 3,
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Masterarbeit und/oder eine einer Abschlussprüfung vergleichbare Prüfungsleistung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurden,
 - Vorschläge für Prüfende.

²Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann gestattet werden, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) ¹Über die Zulassung entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. ²Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - eine Masterprüfung oder Prüfungen, die den angestrebten Abschlussprüfungen gleich oder entsprechend sind, an einer Universität oder gleich gestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.

³Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgt nach § 41 VwVfG. 2§ 26 Absatz 1 [Ablehnungsbescheid und Widerspruchsfrist] ist zu beachten.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zur Ausgabe des Themas der Masterarbeit zurückgenommen werden.

§ 15 Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es von der Materialsammlung bis zur Endfassung des Textes der Arbeit in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 4) bearbeitet werden kann. ⁴Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. ⁵Die Arbeit kann bei fremdsprachlichen Fächern in der jeweiligen Fachsprache geschrieben werden. ⁶In allen Fächern kann die Arbeit in begründeten Ausnahmefällen in Englisch verfasst werden. ⁷Die Entscheidung hierüber liegt bei den beiden Prüfenden.
- (2) ¹Das Thema der Masterarbeit kann nur von Prüfenden nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 und 3 [Prüfungsbefugnis] festgelegt werden. ²Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden bewertet. ³Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ⁴Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss dem Fachbereich oder der Fakultät angehören, in dem die Masterarbeit angefertigt wird.
- (3) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. ²Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. ³Die Ausgabe des Themas erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. ⁴Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (4) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt einschließlich der Materialsammlung drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Bei empirischen Arbeiten kann die Bearbeitungszeit auf Beschluss des Prüfungsausschusses nach Satz 1 bis auf sechs Monate verlängert werden. ⁴Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängern. 5§ 11 Absätze 12 und 13 [Körperl. Behinderung, Mutterschutzgesetz] gelten entsprechend.
- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich (*Anlage 3*) zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Abgabe durch die Prüfenden zu bewerten.
- (8) ¹Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach Absatz 4 Satz 2 bei der Wiederholung der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht worden ist.
- (9) Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. 2Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 16 Form und Anforderungen der Abschlussprüfung im Rahmen des Abschlussmoduls

- (1) ¹Die Abschlussprüfung findet in der Form einer mündlichen Prüfung von in der Regel 60 Minuten statt. ²Als Prüfende sind eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem allgemeinbildenden Unterrichtsfach „Informatik“ zu bestellen. ³Die Prüferin oder der Prüfer, die oder der die Masterarbeit betreut, ist dabei in der Regel eine oder einer der Prüfenden nach Satz 2.
- (2) Die Prüfung ist so anzulegen, dass der Prüfling seine fachlichen Kompetenzen und seine Beurteilungsfähigkeit, auch im Hinblick auf das Handlungsfeld Schule, zeigt.
- (3) Die Note für das Abschlussmodul wird gebildet als Durchschnitt der Note für die Masterarbeit und der Note für die Abschlussprüfung, gewichtet im Verhältnis von 4 für die Masterarbeit zu 1 für die Abschlussprüfung.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistung

- (1) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben. ³Schriftliche Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit (§ 15 Absatz 7) sind in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten.
- (2) ¹Eine Studien begleitende Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. ²Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ³Soweit sich eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzt, ermittelt sich die Note als arithmetisches Mittel der Noten der Teilprüfungsleistungen. ⁴Der fachbezogene Besondere Teil der Prüfungsordnung kann Gewichtungen der Teilprüfungsleistungen bei der Durchschnittsbildung vornehmen.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden können; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Eine mit „nicht bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel einmal wiederholt werden. ²Eine mit „bestanden“ bewertete Studien begleitende Prüfungsleistung kann in der Regel nicht wiederholt werden. ³Abweichungen hiervon sowie die Einräumung der Möglichkeit zum Freiversuch regeln gegebenenfalls die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Wiederholung einer Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag und auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses noch einmal wiederholt werden. ²Die zweite Wiederholungsprüfung kann, mit Ausnahme der Masterarbeit, in Form einer mündlichen Prüfung erfolgen, auch wenn ursprünglich eine andere Prüfungsform für diese Prüfung vorgesehen war.
- (3) ¹Ist die Masterarbeit oder ist eine Abschlussprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach zwölf Monaten wiederholt werden. ²Der Prüfling wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfungsleistung aufgefordert, diese innerhalb des nächsten Jahres zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist diese oder dieser den Prüfling außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Versäumnis dieses Termins (§ 22 Absatz 1 und 2) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist.
- (4) In einem entsprechenden Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach den Absätzen 2 und 3 angerechnet.

§ 19 Öffentlichkeit bei mündlichen Prüfungen

¹Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und mündlich abzulegenden Teilen von Prüfungsleistungen zuzulassen. ²Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Der Prüfling ist bei der Meldung zur Prüfung zu befragen, ob er Zuhörerinnen oder Zuhörer zulassen möchte.

§ 20 Fachprüfung und Fachnoten

- (1) ¹Es werden zwei Fachnoten gebildet, die Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ und die Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik unter Einbeziehung der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung. ²Die Fachprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen eines Faches im Masterstudiengang mit Ausnahme der Masterarbeit umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen für dieses Fach gemäß dem fachbezogenen Besonderen Teil mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind. ³Das Nähere regeln die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung.
- (2) Eine Fachprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung für dieses Fach mit „nicht bestanden“ bewertet ist oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt und keine Wiederholungsmöglichkeiten nach § 18 [Wiederholung] mehr gegeben sind.
- (3) ¹Die Fachnote für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und die Fachnote für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ errechnen sich aus dem Durchschnitt der jeweils ungerundeten Noten aller Prüfungen in dem jeweiligen Fach gemäß den fachbezogenen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung, gewichtet nach den jeweiligen Leistungspunkten. ²Abweichungen regeln die fachbezogenen Besonderen Teile.
- (4) ¹Werden über das Mindest-Studienprogramm hinaus zusätzlich weitere Module in einem Fach erfolgreich absolviert, so liegt es in der Entscheidung der oder des Studierenden, ob die Noten dieser Module gemäß Absatz 3 in die Fachnote einbezogen werden, soweit die fachbezogenen Besonderen Teile der Prüfungsordnung dies nicht anders regeln. ²§ 21 Absatz 2 [Gesamtergebnis der Masterprüfung] bleibt unberührt.
- (5) Die Note des Abschlussmoduls geht gesondert in die Gesamtnote der Masterprüfung ein und wird nicht in die Fachnote einbezogen.

§ 21 Gesamtergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung, die alle erforderlichen Prüfungsleistungen einschließlich des Abschlussmoduls umfasst, ist bestanden, wenn alle erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 3 Absätze 4 und 5 mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.
- (2) Die Gesamtnote für die erbrachten Prüfungsleistungen im Studium errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Fachnoten für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ und dem Abschlussmodul mit den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Leistungspunkten (§ 3 Absatz 4 und 5) als Gewichten.
- (3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der Prüfungsleistungen nach § 3 Absätze 4 und 5 endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. ²Die Exmatrikulation oder Beurlaubung als solche gilt nicht als triftiger Grund.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen bei Studien begleitenden Prüfungen der oder dem Prüfenden, im Übrigen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen; auf Verlangen des Prüfungsausschusses ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) ¹Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁴Der Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung wird in der Regel um die Dauer der attestierten Krankheit hinausgeschoben.
- (4) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Entsprechendes gilt, wenn die oder der Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwertet, dass über die eigentliche Autorschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. ³Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der oder dem jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁴Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft nach Anhörung des Prüflings die oder der Aufsichtsführende. ⁵Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 23 Bescheinigungen und Zeugnisse

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (*Anlage 2*). ²Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ³Das Zeugnis über die bestandene Masterprüfung muss neben der Gesamtnote die Note für das Abschlussmodul, die Note für Berufs- und Wirtschaftspädagogik einschließlich der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung und die Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“ ausweisen.
- (2) ¹Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenige Prüfung, bei welcher der Prüfling getäuscht hat, ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 23 (Bescheinigungen und Zeugnisse) zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakte

- (1) ¹Dem Prüfling wird auf Antrag nach Abschluss jeder Studien begleitenden Prüfung und nach Abschluss der Masterprüfung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. ²Der Antrag ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Bestehen der jeweiligen Prüfung oder nach Aushändigung des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. ³Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (2) Dem Niedersächsischen Landesamt für Lehrerbildung und Schulentwicklung ist Einblick in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 26 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss, nach den §§ 68ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß den Absätzen 3 und 5.
- (3) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 (Prüfungsberechtigte) besitzen. ³Dem Prüfling und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung nach den Absätzen 2 und 6 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) ¹Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische oder fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet. ²Soweit die Prüfungsform eine Neubewertung nicht zulässt, wird die Prüfung wiederholt.
- (6) ¹Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder unterbleibt eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung, entscheidet der zuständige Fachbereichsrat. ²Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. ³Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 27 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

Anlage 1: Urkunde

Universität Osnabrück

Fachbereich **

Urkunde

Die Universität Osnabrück, Fachbereich**, verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Education (M.Ed.)

nachdem sie/er* die Masterprüfung im

Studiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen

mit der beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik oder Fahrzeugtechnik und Maschinenbau“

am bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

Osnabrück, den

.....
(Dekanin/Dekan* des Fachbereichs**)

.....
(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 2: Zeugnis

Universität Osnabrück

Fachbereich **

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr*

geboren am

hat die Masterprüfung im Studiengang

„Lehramt an berufsbildenden Schulen“

bestanden.

Note für das Abschlussmodul:

Note für die Berufs- und Wirtschaftspädagogik

unter Einbeziehung der Fachdidaktik

in Elektrotechnik/Metalltechnik/Fahrzeugtechnik und Maschinenbau*:

Note für das allgemein bildende Unterrichtsfach „Informatik“**:

.....

.....

Gesamtnote:

Osnabrück, den

(Siegel der Hochschule)

.....

(Vorsitz des Prüfungsausschusses)

* Nicht Zutreffendes streichen.

** Nur Zutreffendes einfügen.

Anlage 3: Erklärung zur selbstständigen Abfassung der Masterarbeit

Name:

Geburtsdatum:

Matrikel-Nummer:

Fach, in welchem die Arbeit angefertigt wird:

Titel der Masterarbeit:

Ich versichere, dass ich die eingereichte Masterarbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe verfasst habe. Anderer als der von mir angegebenen Hilfsmittel und Schriften habe ich mich nicht bedient. Alle wörtlich oder sinngemäß den Schriften anderer Autoren entnommenen Stellen habe ich kenntlich gemacht.

Ort, Datum Unterschrift

.....

Anlage 4: Liste der Fächer

Als berufliche Fachrichtung kann gewählt werden:

Als Unterrichtsfach kann gewählt werden

Informatik

Fachspezifischer Teil

Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung

der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang „*Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau*“

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 44. Sitzung vom 04.12.2013 den folgenden fachspezifischen Teil zur Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau* i.d.F. vom 23.04.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2014) beschlossen, der in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014 befürwortet und in der 207. Sitzung des Präsidiums am 06.03.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 03/2014, S. 348).

§ 1 Prüfungsausschuss

Zuständig ist der Prüfungsausschuss des Fachgebiets Berufs- und Wirtschaftspädagogik.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf

Das Studienprogramm für den Bereich Berufs- und Wirtschaftspädagogik und Didaktik der beruflichen Fachrichtung im berufsbegleitenden Masterstudiengang *Lehramt an berufsbildenden Schulen mit den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau* gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
M 1	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	6	1 - 2	1. Sem.	--
M 2	Didaktik der beruflichen Bildung	4	6	1 - 2	1.-2. Sem.	--
M 3	Strukturen und Kontexte der beruflichen Bildung	4	6	1 - 2	2. Sem.	--
M 5	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen	4	6	1- 2	2.-3. Sem.	--
M 6	Forschungsansätze der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	6	1 - 2	4.-5. Sem.	--
M 7	Forschungs- und Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik	4	4	1 - 2	5.-6. Sem.	--
	Gesamtsumme	24	34			

§ 3 Nähere Bestimmungen zu den Allgemeinen Schulpraktischen Studien

¹In der Berufs- und Wirtschaftspädagogik muss ein Modul zu den „Schulpraktischen Studien“ absolviert werden.² Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und in einer Ordnung für Praktika geregelt.

Identifizier	Pflichtbereich- Modulkomponenten	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
M4	Schulpraktische Studien	4 SWS + 180 Stunden	8	4 Sem.	2. + 5. Sem.	--
	Gesamtsumme	4	8			

§ 4 In-Kraft-Treten

Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück rückwirkend zum 01.04.2014 in Kraft.

Identifizier	M 1
Modultitel	Grundlagen der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Englischer Modultitel	<i>Research Areas in Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragter	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	<p>Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, M 1.1) Die Studierenden besitzen ein breites und integriertes Wissen über Erkenntnisinteresse, Gegenstände, Begriffe und Methoden der erziehungswissenschaftlichen Teildisziplin Berufs- und Wirtschaftspädagogik sowie über die Geschichte und die Handlungsfelder der Berufsbildung und können die berufspädagogischen Fragen auf der Grundlage dieses Wissens reflektieren.</p> <p>Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (Seminar, M 1.2) Die Studierenden sind befähigt, eigenständige Literaturrecherchen durchzuführen und die Regeln wissenschaftlichen Arbeitens anzuwenden. Sie sind in der Lage, fachbezogene Probleme und Positionen zu verstehen und sie unter Einsatz entsprechender Präsentationstechniken darzustellen. Die Studierenden verfügen zudem über die Grundlagen für professionelles Handeln in den verschiedenen Feldern der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und sind in der Lage, sich mit den entsprechenden Anforderungen auseinander zu setzen.</p>
Inhalte	<p>Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Vorlesung, M 1.1) Wissenschaftsverständnis; zum Verhältnis von Disziplin und Profession; Rahmenbedingungen beruflicher Bildung; Verhältnis von Allgemeinbildung und Berufsbildung; Grundbegriffe der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; Zielsetzungen und Aufgaben beruflicher Bildung; Gegenstandsbereiche der Didaktik beruflichen Lernens und Lehrens; Handlungs- und Forschungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik; berufsbildendes Schulwesen, betriebliches Bildungs- und Personalwesen; berufliche Weiterbildung; Bildungsverwaltung; Bildungsmanagement; Bildungspolitik.</p> <p>Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (Seminar, M 1.2) Wissenschaftliche Texte lesen, verstehen und schreiben; Präsentation fachbezogener Inhalte (exemplarisch) im disziplinären und professionellen Kontext; Informationsquellen und Strategien der Literaturrecherche; Regeln des Zitierens; Präsentationsmöglichkeiten; Feedbacktechniken; Medieneinsatz.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Modul-Pflichtkomponente (M 1.1): Vorlesung: Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik (2 SWS, 3 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 1.2): Seminar: Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Handeln (2 SWS, 3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis zu M 1.2

Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung zu M 1.1 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple- Choice- Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	Nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M2
Modultitel	Didaktik der beruflichen Bildung
Englischer Modultitel	<i>Didactics in Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	<p>Einführung in die Didaktik der beruflichen Bildung (Vorlesung, M 2.1): Die Studierenden sind befähigt, zentrale Fragestellungen, Gegenstandsbereiche und Begriffe der Didaktik im fachinternen Diskurs sachgerecht zu beschreiben. Sie sind in der Lage, didaktische Wissensformen in ihrer Genese und Differenz darzustellen. Sie verfügen über ein anschlussfähiges, strukturiertes Fachwissen über bedeutsame allgemeine didaktische Theorien/Konzepte und können diese in ihren Kernaussagen darstellen. Sie sind befähigt, die Bedeutung didaktischer Theorien und Konzepte für das berufliche Tätigkeitsfeld/professionelle Lehrerhandeln zu reflektieren und die grundsätzliche Notwendigkeit einer professionellen didaktischen Wissensbasis für die berufliche Tätigkeit zu begründen.</p> <p>Leitideen der Pädagogik und Didaktik (Seminar, M 2.2) Die Studierenden besitzen einen Überblick über pädagogische resp. berufs- und wirtschaftspädagogische Leitideen und -fragen. Sie kennen erziehungswissenschaftliche Klassiker und können deren Bedeutung für die berufliche Bildung benennen und kritisch reflektieren. Anhand von Primärquellen zu bildungstheoretischen Grundlagen können sie die in Modul M 1.2 erworbenen Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens anwenden und unter Anleitung vertiefen.</p>
Inhalte	<p>Einführung in die Didaktik der beruflichen Bildung (Vorlesung, M 2.1): Grundbegriffe der Didaktik und Methodik; zentrale didaktische Ideen, Fragestellungen und Modelle; Methoden des beruflichen Lehrens und Lernens; ordnungspolitische Grundlagen (Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne); Lernfelder versus Fächersystematik; Grundlagen der Curriculumentwicklung und Qualifikationsforschung; das Verhältnis von allgemeiner Didaktik, Fachdidaktik und Fachwissenschaft; Grundzüge der Leistungsdiagnostik und -bewertung</p> <p>Leitideen der Pädagogik und Didaktik (Seminar, M 2.2) Zentrale Leitideen und -theorien der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach z.B. Arendt, Blankertz, Dahrendorf, Dilthey, Fischer, Herbart, Kerschensteiner, Klafki, Schleiermacher, Spranger u. A.</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Modul-Pflichtkomponente (M 2.1): Vorlesung: Einführung in die Didaktik der beruflichen Bildung (2 SWS, 3 LP)</p> <p>Modul-Pflichtkomponente (M 2.2): Seminar: Leitideen der Pädagogik und Didaktik (2 SWS, 3 LP)</p>

LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 - 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis zu M 2.2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung zu M 2.1 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple- Choice- Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M3
Modultitel	Strukturen und Kontexte der beruflichen Bildung
Englischer Modultitel	<i>Structures and Contexts of Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	<p>Struktur und Organisation beruflicher Bildung (Vorlesung, M 3.1): Die Studierenden verfügen über rechtliche und institutionelle Grundkenntnisse zum System der beruflichen Bildung. Sie kennen die zentralen Akteure und Institutionen beruflicher Bildung und der Berufsbildungsforschung auf nationaler, supranationaler und internationaler Ebene. Sie sind befähigt, Strukturbedarfe, -reformen und deren Folgen vor dem Hintergrund gesellschaftlicher und bildungspolitischer Entwicklungen exemplarisch zu rekonstruieren. Dabei werden Fragen des Vergleichs von Berufsbildungssystemen sowie Strukturen und Funktionen von Berufsbildungs- und Bildungssystemen anderer Länder in Grundzügen einbezogen.</p> <p>Psychologische und soziologische Grundlagen der beruflichen Bildung (Seminar, M 3.2): Die Studierenden verfügen über grundlegendes Wissen in den für die Berufsbildung relevanten psychologischen und soziologischen Theorien. Auf dieser Grundlage können sie die individuellen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen beruflichen Lehrens und Lernens analysieren und in ihrem eigenen professionellen Handeln berücksichtigen. Sie verstehen die Wirkungsweise gesellschaftlicher Veränderungen sowie die sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Berufsbildung und die Bedingungen beruflicher Sozialisation und können sie in ihre pädagogische Tätigkeit in angemessener Art und Weise einbeziehen.</p>
Inhalte	<p>Struktur und Organisation beruflicher Bildung (Vorlesung, M 3.1): Strukturen des deutschen Bildungs- und Berufsbildungssystems (u.a. System der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Übergangssystem, Hochschulsystem); nationale und europäische Rechtsgrundlagen (v.a. BBiG, HwO); Funktionen beruflicher Bildung; Kosten, Nutzen, Finanzierung; Zielgruppen; Grundlagen der deutschen und europäischen Berufsbildungspolitik; Akteure und Institutionen; Reformbedarfe und Modernisie-</p>

	<p>rungsansätze im Berufsbildungsbereich; Grundlagen des Vergleichs von Bildungs- und Berufsbildungssystemen; Strukturen und Verzahnung nationaler, supranationaler und internationaler Berufsbildungsforschung und -politik; Berufsbildungssysteme anderer Länder (z.B. England, Frankreich)</p> <p>Psychologische und soziologische Grundlagen der beruflichen Bildung (Seminar, M 3.2): Grundlagen des psychologischen Denkens; Lerntheorien, Entwicklung im Jugend- und Erwachsenenalter; arbeits- und organisationspsychologische Grundlagen; Jugendphase im Wandel; Bedeutung aktueller gesellschaftlicher und ökonomischer Entwicklungen (z.B. Globalisierung, Dienstleistungsgesellschaft, demographische Entwicklung); gesellschaftliche Grundlagen von Bildungs- und Beschäftigungssystem; Berufssoziologie; Theorien beruflicher Sozialisation; Berufswahl und Übergänge; Bedeutung sozialer Merkmale (z.B. Geschlecht, Alter, Herkunft) in Bezug auf Berufsbildung und Arbeit</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Modul-Pflichtkomponente M 3.1: Vorlesung: Struktur und Organisation beruflicher Bildung (2 SWS, 3 LP)</p> <p>Modul-Pflichtkomponente M 3.2: Seminar: Psychologische und soziologische Grundlagen der beruflichen Bildung (2 SWS, 3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis zu M 3.2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung zu M 3.1 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple- Choice- Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M4
Modultitel	Schulpraktische Studien
Englischer Modultitel	<i>Course Accompanying Practical School Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	<p>Vorbereitung auf die Schulpraktischen Studien (Seminar, M 4.1): Die Studierenden besitzen einen Überblick über das Praxisfeld Schule aus der Sicht des Lehrenden. Sie sind in der Lage, Unterrichtsentwürfe und wissenschaftliche Unterrichtsbeobachtungen zu erstellen, durchzuführen und zu evaluieren.</p> <p>Schulpraktische Studien (M 4.2): Die Studierenden sammeln Unterrichtserfahrungen in berufsbildenden Schulformen, überprüfen ihre Studienwahlentscheidung und gewinnen Einblicke in die Schulorganisation und Schulentwicklung. Dabei setzen sie sich kriteriengeleitet und reflektiert mit den Tätigkeiten eines Lehrenden auseinander.</p> <p>Nachbereitung der Schulpraktischen Studien</p>

	<p>(Seminar, M 4.3): Die Studierenden arbeiten systematisch die eigenen Erfahrungen und Ergebnisse aus dem Schulpraktikum auf und reflektieren diese vor dem Hintergrund des bisher erworbenen Wissens. Sie gewinnen Anregungen und entwickeln Fragestellungen für die weitere Gestaltung ihres Studiums. Zudem setzen sie sich mit speziellen Problemen ihres Berufsfeldes auseinander und bearbeiten vertieft didaktische Einzelprobleme.</p>
Inhalte	<p>Vorbereitung auf die Schulpraktischen Studien (Seminar, M 4.1): Grundstrukturen der Unterrichtsplanung, Unterrichtskonzepte und Lehr-/Lernarrangements; Komponenten des didaktischen Handlungsfeldes (Entscheidungs- und Bedingungsfelder); Konstruktions- und Evaluationskriterien für Unterrichtsbeobachtungen; Berufswahl und Berufsmotivation</p> <p>Schulpraktische Studien (M 4.2) Nachbereitung der Schulpraktischen Studien (Seminar, M 4.3): Vertiefung und Reflektion der Inhalte aus der Vorbereitungsveranstaltung; exemplarische Vorstellung der durchgeführten Unterrichtsplanungen und Unterrichtsbeobachtungen zur weiteren theoriegeleiteten Analyse; weitere Schwerpunkte wie z. B. Unterrichtseinstiege, Kommunikation und Interaktion, Lehrerrolle, Differenzierung</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Modul-Pflichtkomponente (M 4.1): Seminar: Vorbereitung auf die Schulpraktischen Studien (2 SWS, 1 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 4.2): Schulpraktikum (180 Stunden/ 6 LP) Modul-Pflichtkomponente (M 4.3): Seminar: Nachbereitung der Schulpraktischen Studien (2 SWS, 1 LP)</p>
LP des Moduls	8 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	4 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Je ein Studiennachweis im Vorbereitungsseminar und im Nachbereitungsseminar (Textarbeit zu praktikumsbezogenen Fragestellungen mit je 2-5 Seiten)
Art der studienbegleitenden Prüfung	Praktikumsbericht von 20-25 Seiten nach M 4.2
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Keine Modulnote
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M5
Modultitel	Didaktik der beruflichen Fachrichtungen
Englischer Modultitel	<i>Subject Didactics</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	<p>Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau (M 5.1): Die Studierenden verfügen über theoretische Kenntnisse fachrichtungsbezogener didaktischer Ansätze. Sie besitzen einen fundierten Überblick über fachdidaktische Aspekte des Lehrens</p>

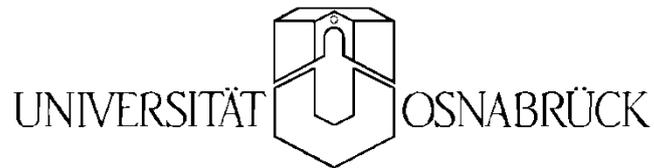
	<p>und Lernens und über praxisnahe Lehrplan- und Curriculumentwicklung.</p> <p>Ausgewählte fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (M 5.2): Die Studierenden weisen vertiefte Kenntnisse zu ausgewählten Ergebnissen der Unterrichtsforschung auf und sind in der Lage, diese kriteriengeleitet und reflektiert auf die eigene berufliche Lehrtätigkeit zu beziehen. Dabei steht die Planung, Gestaltung und Evaluierung komplexer Lehr-/Lernarrangements im Vordergrund</p>
Inhalte	<p>Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau (M 5.1): Konzeptualisierung beruflicher Fachdidaktiken; Aspekte der Unterrichtsqualität, und Unterrichtsevaluation; Systematik, Kasuistik und Modularisierung; Lernfelder; Arbeits- oder Geschäftsprozessorientierung; Analyse, Konstruktion, Implementation und Evaluation von Lehrplänen; Lernortkooperation</p> <p>Fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (M 5.2): Emotionale, motivationale und kognitive Bedingungen des Lernens und Lehrens (z.B. Sozialverhalten, Lehrerverhalten sowie Ziele, Motive, handlungsleitende Kognitionen und diagnostische Kompetenzen von Lehrenden); Formen und Einsatzbedingungen komplexer Lehr-/Lernarrangements; Teamarbeit; Ansätze der Unterrichtsevaluation</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Modul-Pflichtkomponente (M 5.1): Seminar: Grundlagen der Didaktik der Fachrichtung Elektrotechnik oder Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau (2 SWS, 3 LP)</p> <p>Modul-Pflichtkomponente (M 5.2): Seminar: Fachrichtungsbezogene Lehr-/Lernarrangements (2 SWS, 3 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Eine Studienleistung in M 5.1 oder M 5.2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung in M 5.1 oder M 5.2 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple-Choice-Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	MEd EM

Identifizier	M 6
Modultitel	Forschungsansätze der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Englischer Modultitel	<i>Research Paradigms in Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	<p>Forschungsmethoden in der beruflichen Bildung (Seminar, M 6.1): Die Studierenden kennen die Ziele und Arbeitsschwerpunkte der Berufsbildungs- sowie Lehr-/Lernforschung und verfügen</p>

	<p>über elementares Wissen über die Methoden der empirischen Sozialforschung. Das erworbene theoretische und methodische Wissen befähigt die Studierenden zur Durchführung eigener empirischer Studien.</p> <p>Forschungsprojekt der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Seminar, M 6.2): Die Studierenden können eine eigene empirische Untersuchung in pädagogischen Praxisfeldern planen, durchführen, auswerten, interpretieren und präsentieren. Sie sind in der Lage, die gewonnenen Erkenntnisse auf ihr zukünftiges Berufsfeld zu beziehen.</p>
Inhalte	<p>Forschungsmethoden in der beruflichen Bildung (Seminar, M 6.1): Begriff, Gegenstand und Arbeitsfelder der Berufsbildungs- und Lehr-/Lernforschung; aktuelle Forschungsergebnisse aus diesem Forschungsgebiet; Ablaufstruktur einer empirischen Untersuchung; Gütekriterien; grundlegende Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Sozialforschung; Methoden der Datenauswertung</p> <p>Forschungsprojekt der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (Seminar, M 6.2): Konzeption, Durchführung, Auswertung und Reflexion einer empirischen Untersuchung</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Modul-Pflichtkomponente (M 6.1): Seminar: Forschungsmethoden in der beruflichen Bildung (2 SWS, 2 LP)</p> <p>Modul-Pflichtkomponente (M 6.2): Seminar: Forschungsprojekt der Berufs- und Wirtschaftspädagogik (2 SWS, 4 LP)</p>
LP des Moduls	6 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis in M 6.1
Art der studienbegleitenden Prüfung	Projektberichts einschließlich einer Präsentation der Projektergebnisse in M 6.2
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note des Projektberichtes in M 6.2
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM

Identifizier	M 7
Modultitel	Forschungs- und Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik
Englischer Modultitel	<i>Areas of Research and Activity in Vocational Education and Training</i>
Modulbeauftragte(r)	Prof. Dr. Thomas Bals
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über ein vertieftes Fachwissen über ausgewählte bildungswissenschaftliche, bildungspolitische und/oder praxisbezogene Handlungsfelder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik.
Inhalte	<p>Schuladministration und Schulentwicklung an berufsbildenden Schulen (Vorlesung, M 7.1): Die Studierenden sind mit den institutionellen und organisationalen Spezifika der berufsbildenden Schulen vertraut und</p>

	<p>kennen und verstehen theoretische Ansätze zum institutionellen und organisationalen Rahmen der berufsbildenden Schulen, unter anderem zur bürokratischen Durchdringung von Schule, und stellen die Implikationen für die berufsbildenden Schulen heraus.</p> <p>Gesundheitsförderung an berufsbildenden Schulen (Seminar, M 7.2): Die Studierenden sind sich der Relevanz gesundheitsfördernder Maßnahmen in den für sie später berufsrelevanten Praxisfeldern Schule und Betrieb bewusst und kennen Programmatiken, administrative Rahmenbedingungen sowie theoretische Ansätze und Modelle zum Themenfeld Gesundheitsförderung im Setting berufsbildender Schulen</p>
Modulkomponenten, Veranstaltungsform mit Angabe der LP	<p>Modul-Pflichtkomponente (M 7.1): Vorlesung: „Schuladministration und Schulentwicklung an berufsbildenden Schulen“ (2 SWS, 2 LP)</p> <p>Modul-Pflichtkomponente (M. 7.2): Seminar: „Gesundheitsförderung an berufsbildenden Schulen“ (2 SWS, 2 LP)</p>
LP des Moduls	4 LP
SWS des Moduls	4 SWS
Dauer des Moduls	1 – 2 Semester
Studiennachweise/ Prüfungsvorleistungen	Ein Studiennachweis in M 7.1 oder M 7.2
Art der studienbegleitenden Prüfung	Eine Prüfungsleistung in M 7.1 oder M 7.2 insbesondere in Form einer Klausur oder Multiple- Choice- Klausur (90 Minuten), einer Seminararbeit (12-15 Seiten), einer mündlichen Prüfung (i.d.R. 20 min) oder eines Referats (30-60 min) mit Ausarbeitung (8-15 Seiten)
Prüfungsanforderungen	Siehe Qualifikationsziele und Inhalte
Berechnung der Modulnote	Note der Prüfungsleistung
Wiederholbarkeit zur Notenverbesserung	nein
Modul beschließendes Gremium	FBR 03
Verwendung des Moduls	M.Ed EM



ORDNUNG ÜBER DEN
ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN
BERUFSBEGLEITENDEN MASTERSTUDIENGANG
„LEHRAMT AN BERUFSBILDENDEN SCHULEN
MIT DEN BERUFLICHEN FACHRICHTUNGEN
ELEKTRO- UND METALLTECHNIK SOWIE
FAHRZEUGTECHNIK UND MASCHINENBAU“

befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 07.03.2014, Az.: 27.5 – 74534/09 – 06(6)
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 358

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	360
§ 2	Zugangsvoraussetzungen	360
§ 3	Auswahlkommission	360
§ 4	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	361
§ 5	Zulassungsverfahren	361
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	361
§ 7	In-Kraft-Treten	361

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen in den beruflichen Fachrichtungen Elektro- und Metalltechnik sowie Fahrzeugtechnik und Maschinenbau an der Universität Osnabrück mit dem Unterrichtsfach Informatik.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) ¹Zum Master-Studium kann zugelassen werden, wer
 - a) an einer Universität oder Fachhochschule einen Bachelor of Science in den Fächern Elektrotechnik, Metalltechnik, Maschinenbau, Fahrzeugtechnik oder vergleichbaren Studienfächern erworben hat; über die Vergleichbarkeit entscheidet die Auswahlkommission nach § 3;
 - b) an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule den Abschluss Bachelor of Science in einer Fachrichtung erworben hat, die den unter Buchstabe a) genannten Studienfächern gleichwertig ist;
 - c) an einer anerkannten deutschen oder ausländischen Hochschule einen Diplomabschluss in einer der unter Buchstabe a) genannten Studienfachrichtung oder in einer gleichwertigen Studienfachrichtung erworben hat.

²Neben dem Abschluss nach den Buchstaben a), b) oder c) ist die besondere Eignung nachzuweisen. ³Die besondere Eignung setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit der Note 3,0 oder besser abgeschlossen wurde.

- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzung ist die Feststellung der pädagogischen Eignung durch eine Auswahlkommission (vgl. § 3). ²Diese wird durch ein Eignungsgespräch der Studienbewerberinnen und –bewerber mit der Auswahlkommission gemäß § 5 festgestellt. ³Kriterien für die pädagogische Eignung sind insbesondere bisherige pädagogische Tätigkeiten im beruflichen Zusammenhang (z.B. Ausbildungs-/ Mentorentätigkeiten, schulpraktische Erfahrungen) oder im außerberuflichen Kontext (z.B. ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit, bei Hilfsorganisationen/ Kirchen, der Feuerwehr, in Vereinen o.ä.) sowie die Reflexion der damit gemachten Erfahrungen und die biographische Einordnung der Wahl des Lehrerberufes.
- (3) Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis von 52 Wochen einschlägiger Berufspraxis, die bis zum Ende des Masterstudiums nachzuweisen sind.
- (4) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen die für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse nachweisen (DSH-Prüfung der Stufe 2, TestDaF oder Äquivalent).
- (5) ¹Es wird empfohlen, während des Studiums die Berufstätigkeit in einem Umfang von 30 Stunden pro Woche nicht zu überschreiten.
- (6) Über Ausnahmen entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 3.

§ 3 Auswahlkommission

¹Die Auswahlkommission hat zwei Mitglieder und setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Berufs- und Wirtschaftspädagogik und der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen. ²Der Rat des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften beruft die Mitglieder.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der Masterstudiengang beginnt als Pilotstudiengang einmalig im Sommersemester 2014. ²Die schriftliche Bewerbung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit inländischer Hochschulzugangsberechtigung bzw. inländischem Bachelorabschluss oder mit deutscher Staatsangehörigkeit muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. März 2014 eingegangen sein. ³Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Absatz 2 Buchstaben a) bis c) und § 2 Absätze 2 bis 6.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 5 Zulassungsverfahren

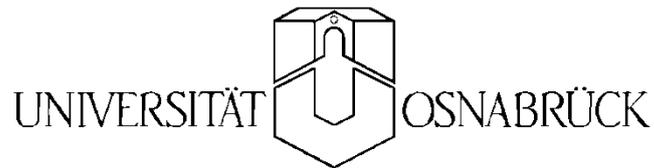
- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung erfolgt nach einer Rangliste. ²Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschlussnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Absatz 1 ³Bei noch bestehender Rangleichheit entscheidet das Los.
- (3) ¹Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 5 Absatz 2 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in einem Amtlichen Mitteilungsorgan der Universität Osnabrück in Kraft und findet erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2014 Anwendung.



FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER BESONDERE ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT SOWIE FÜR DIE TEILSTUDIENGÄNGE KERNFACH VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE UND NEBENFACH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT IM RAHMEN DES 2-FÄCHER-BACHELORSTUDIENGANGS

beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 20.12.2006
befürwortet in der 59. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 28.03.2007
beschlossen in der 110. Sitzung des Senats am 25.04.2007
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 08.06.2007 – 21.4 – 745 09 – 114
veröffentlicht im AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2007 vom 24.09.2007, S. 614

Neufassung beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 05.03.2008
befürwortet in der 66. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 12.03.2008
beschlossen in der 115. Sitzung des Senats am 30.04.2008
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 29.05.2008 – 21 B.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2008 vom 10.07.2008, S. 331

Änderung beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften am 11.02.2009
befürwortet in der 75. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 11.03.2009
beschlossen in der 120. Sitzung des Senats am 22.04.2009
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 13.05.2009 – 27 B.5 – 745 09 – 114
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2009 vom 10.07.2009, S. 716

Änderungen beschlossen in der 220. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
am 06.02.2013
befürwortet in der 110. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 29.01.2014
beschlossen in der 151. Sitzung des Senats am 19.02.2014
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK 27.5-74509-114 vom 10.03.2014
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 03/2014 vom 23.04.2014, S. 362

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	364
§ 2	Besondere Zugangsvoraussetzungen	364
§ 3	Studienbeginn und Bewerbung	365
§ 4	In-Kraft-Treten	365

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Absatz 6 NHG für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, den Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und den Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaft, dem Teilstudiengang Kernfach Volkswirtschaftslehre und dem Teilstudiengang Nebenfach Wirtschaftswissenschaft im Rahmen des 2-Fächer-Bachelor-Studienganges setzt neben den Voraussetzungen der Allgemeinen Ordnung über das Auswahlverfahren für die Studienplatzvergabe in grundständigen Studiengängen an der Universität Osnabrück (insbesondere Anlage 1: Art und Gewichtung der Unterrichtsfächer nach § 3 Absatz 4) und des § 18 Absatz 1 NHG zusätzlich voraus:
 1. Eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht endgültig nicht bestanden und/oder der Prüfungsanspruch wurde nicht verloren (§ 3 Absatz 2);
 2. Eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang ist nicht bereits erfolgreich bestanden;
 3. Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau B2+ nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen (GER).¹
 4. Bewerberinnen und Bewerber, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (Absatz 3).
- (2) ¹Die englischen Sprachkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 3 gelten, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch einen innerhalb der letzten zwei Jahre bestandenen IELTS Academic-Test (mit mindestens 6,0) oder einen gleichwertigen Sprachtest als nachgewiesen. ²Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften legt durch Beschluss fest, welche Sprachtests mit welchen Mindestergebnissen als gleichwertig anerkannt werden. ³Auf den Test nach Satz 1 kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
 1. den Nachweis von acht Jahren, im Falle von Englisch als zweiter Fremdsprache von sieben Jahren, erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 20 im Falle eines Leistungskurses bzw. Kurses auf erhöhtem Niveau aus den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder
 2. den Nachweis von acht Jahren, im Falle von Englisch als zweiter Fremdsprache von sieben Jahren, erfolgreich und qualifiziert absolviertem Schulenglisch mit einer Gesamtpunktzahl von mindestens 28 im Falle eines Grundkurses aus den beiden Schuljahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung erbringt oder
 3. ein abgeschlossenes, vollständig englischsprachiges Studium vorweist.
- (3) Die Deutschkenntnisse nach Absatz 1 Ziffer 4 gelten als erbracht, soweit diese Sprache nicht Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist, durch den Nachweis des Zertifikats der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH 2) (oder vergleichbarer Qualifikationsnachweise).
- (4) In Zweifelsfällen entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen die Studiendekanin bzw. der Studiendekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.
- (5) Die Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3 müssen bei einer Bewerbung zum Wintersemester spätestens bis zum 30.09. des Bewerbungsjahres nachgewiesen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbung

- (1) ¹Die Aufnahme des Studiums in den betroffenen Studiengängen ist ausschließlich zum Wintersemester möglich. ²Der Wechsel in ein höheres Fachsemester in den betroffenen Studiengängen ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich. ²Beim Wechsel zum Sommersemester müssen die Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1, 2 und 3 bis zum 31.03. des Bewerbungsjahres nachgewiesen werden.
- (2) ¹Dem Bewerbungsantrag um einen Studienplatz sind die Nachweise nach § 2 – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – sowie eine Erklärung darüber beizufügen, dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomvorprüfung, eine Lehramts- oder Magisterzwischenprüfung, eine Diplomprüfung, eine Lehramts- oder Magisterprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden ist und dass der Prüfungsanspruch nicht verloren wurde. ²Des Weiteren ist eine Erklärung darüber abzugeben, dass eine Bachelorprüfung, eine Diplomprüfung, eine Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht bereits erfolgreich bestanden ist.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemeinen für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Hochschule unberührt.

§ 4 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²Sie findet für das Bewerbungssemester, das der Veröffentlichung folgt, erstmalig Anwendung.

**A MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
BETWEEN**

OSNABRÜCK UNIVERSITY,

**REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE NEUER GRABEN 29,
49074 OSNABRÜCK, GERMANY**

AND

**THE BOARD OF TRUSTEES OF THE COLORADO SCHOOL OF MINES
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT MYLES W. SCOGGINS
1500 ILLINOIS ST., GOLDEN, COLORADO, 80401, USA**

The purpose of this document is to establish an inter-institutional agreement of cooperation between the Colorado School of Mines and Osnabrück University.

Colorado School of Mines (hereinafter referred to as CSM) and Osnabrück University (hereinafter referred to as UOS) herewith establish this agreement of cooperation.

The purpose of this is to promote and expand international understanding, development, and cooperation by stimulating and supporting educational, professional and intercultural activities and projects among students, faculty and staff of CSM and UOS, and the respective communities that support these institutions. This sets forth and describes general and specific aspects of the agreement, with the understanding that on the basis of the regular review of activities, the document, in both its general and specific content, may be revised with the mutual consent of both institutions.

General activity areas of mutual interest and concern may include, but are not limited to, the following:

- Student exchange programs.
- Visiting researchers/scholars.
- Faculty exchange programs.
- Collaborative research projects.
- Joint lectures, conferences and seminars.

Termination of the MOU

While the intent is that this will continue for a five-year period, CSM and UOS will annually review this agreement and the activities conducted to determine its status for the ensuing year.

The MOU may be ended through written notice signed by the legal representation of the institutions to include the chief executive officer, chief academic officer, or chief administrative officer of either institution, and delivered to the other party at least six months before the agreement can be terminated.

CSM and UOS will each designate a contact person assigned the responsibility of coordinating the activities of the agreement. Faculty and staff members of each institution may participate in mutually agreed upon projects.

STUDENT EXCHANGE

1. Each institution will accept qualified full-time students on a one-for-one basis from the other institution for undergraduate or graduate study, not to exceed two semesters during the academic year (August-May at CSM and October-July at UOS). Summer programs or school sessions are not included in this MOU.
2. The selection procedure by which reciprocal exchange students are chosen is the responsibility of the sending institution. The candidates may be undergraduate or graduate students. The number to be sent by each institution each year will be decided upon by a mutual agreement between the two institutions.
3. Each institution reserves the right to require candidates to complete the admission documents required by each institution. Application fees will be waived.
4. Each institution reserves the right to accept or reject for admission to the institution any candidate on the basis of regular academic selection criteria and to accord such student status as may be appropriate at the time of admission.
5. The acceptance of a student is conditional on obtaining the necessary immigration and travel clearances. The receiving institution will endeavor to assist in obtaining the proper documents.
6. Participating students are subject to the admissions regulations, class performance standards and other policies of the host institution.
7. Students are expected to meet the minimal academic "good standing" requirements of the host institutions.
8. Selected students will, within reasonable limits, attempt to represent their home institution and country to organizations, service clubs, schools, and other host community organizations by making appropriate presentations to them.
9. Participating exchange students pay current tuition charges to their respective home institution. They pay academic and student fees, room and board at the host institution, register for classes, earn credit and live at the counterpart institution for a designated and pre-approved period.
10. Participating exchange students will be assisted with finding affordable housing. Options such as on-campus housing, guest houses, apartments or host families may be offered to the students.
11. The exchange students will be responsible for all transportation, living expenses and costs involved in travel to and from the host institution for the educational experience. This includes travel and living expenses (including vacation periods and between terms), passport expenses, excess luggage, luggage storage and independent travel.
12. The exchange students are responsible for all personal expenses such as telephone calls, books, etc.

13. Each participant is required to have health insurance pursuant to visa regulations (in the US, required for admission to a university) or present evidence of adequate health insurance coverage. At CSM students are required to have a level of health insurance comparable to the student health insurance plan.
14. The host institution will provide the home institution with a formal record of the participant's academic performance (e.g., a transcript). Courses completed by students at either institution will be accepted for transfer credit by the home institution according to that institution's policies.
15. Violation of host country criminal law by the participant may subject the participant to withdrawal of immigration and academic sponsorship and expulsion from the host country.

FACULTY/STAFF EXCHANGE

The faculty/staff of an institution under the terms of the memorandum may participate in a variety of activities at the other institution.

Such activities may include: faculty exchange for instructional and/or research activities for short-term or extended periods; conferences, seminars and/or lecture series; professional consultation on special projects within the institutions; exchange of short-term visits to explore the development of activities between the two institutions

In general, faculty exchange activities are implemented through a request/review/approval process involving both institutions.

The CSM and UOS look forward to initiating this agreement with a view toward developing a broad range of long-term and mutually beneficial academic activities.

The agreement has been prepared in two original copies. Both of them are equally valid.

W. Lücke
 Prof. Dr. Wolfgang Lücke
 President
 Osnabrück University



2014-2-21
 Date Signed

Myles W. Scoggins
 Myles W. Scoggins

President
 Colorado School of Mines

2/27/2014
 Date Signed

Contact person for UOS:
 Miriam Zeilinger
 Director International Office
 Osnabrück University
 Neuer Graben 27
 49090 Osnabrück Germany
 Telephone: (0049) 541 969 – 4106
 E-mail: aaa@uni-osnabrueck.de

Contact person for CSM:
 K. Godel Gengenbach, PhD
 Director, Office of International Programs
 1706 Illinois St.
 Colorado School of Mines
 Golden CO 80401 USA
 Telephone: (001) 303 384 – 2120
 E-mail: kgengenb@mines.edu



Office of
 International Programs
 Academic Affairs
 Colorado School of Mines

UNIVERSIDAD DE
COSTA RICAUNIVERSITÄT
OSNABRÜCK**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING ON****ACADEMIC AND RESEARCH COOPERATION BETWEEN****UNIVERSIDAD DE COSTA RICA
REPRESENTED BY ITS RECTOR DR. HENNING JENSEN PENNINGTON
SAN JOSÉ, COSTA RICA****AND****OSNABRÜCK UNIVERSITY
REPRESENTED BY ITS PRESIDENT PROF. DR. WOLFGANG LÜCKE,
NEUER GRABEN 29, 49074 OSNABRÜCK, GERMANY**

The University of Costa Rica, henceforth designated "UCR", register number 4-000-0-42149, represented by Henning Jensen Pennington, Ph.D. in Psychology, with identity card number eight - zero forty one - three hundred thirty four, a resident of Betania de Montes de Oca, married, in his capacity as Rector, appointed by the Plebiscite Assembly on 13 April 2012, for the period from 19 May 2012 to 18 May 2016, hereafter "UCR", and Osnabrück University, henceforth designated (UOS), represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke, mutually assert their legal authorities to enter into this Memorandum of Understanding, considering their common interest in promoting the mutual cooperation in the area of education and research and their wish to expand the basis for friendship and co-operative educational exchange.

ARTICLE I – PURPOSE

The purpose of this MOU is to develop academic and educational co-operation on the basis of equality and reciprocity and to promote relations and mutual understanding between both universities.

ARTICLE II – SCOPE OF ACTIVITIES

Both Universities undertake to promote and develop academic co-operation in the following ways:

1. Academic and administrative staff visiting programs.
2. Co-operation in research and the presentation of its results.
3. Exchange of academic materials, publications and other scientific information.
4. Other educational and academic programs to which both universities agree.

ARTICLE III – SPECIFIC AGREEMENTS

A detailed description of the scope of activities described in Art. II shall be defined in a Specific Agreement, which constitutes an integral part of this MOU.

A Specific Agreement will include such items as:

1. Elaboration of the responsibilities of each institution for the agreed upon activity.
2. Schedules for the specific activity.
3. Budgets and sources of financing for each activity.
4. Any other items deemed necessary for the efficient management of the activity.

ARTICLE IV – FINANCIAL ARRANGEMENT

1. Both universities agree that all specific arrangement and plans for activities are to be negotiated and are dependent on the availability of funds.
2. Both universities agree to seek financial support from national and international organizations for the cooperative activities to be undertaken as stated under the terms of this MOU.

ARTICLE V – SETTLEMENT OF DIFFERENCES

The differing viewpoints and interpretations of this agreement shall be settled amicably by mutual consultation or negotiation.

ARTICLE VI – DURATION, MODIFICATIONS, RENEWAL, AND TERMINATION

1. This MOU shall be in effect from the date of its signing and be valid for a period of five (5) years from the date of the last signature.
2. Modifications to this MOU shall be made only with mutual written consent of the two parties.
3. This MOU shall be renewed by mutual consent in writing at least six (6) months prior to the expiration date.
4. Both parties reserve the right to unilaterally terminate this MOU by written notice sent to the other party at least one (1) month in advance. In this case, it is understood that all activities under development shall continue until the termination date previously agreed, except for those activities for which the agreement has been terminated.

This MOU is written in Spanish and English (three copies of each language), all are authentic. As witness to their consent to this MOU, the appropriate authorities hereunto provide their signatures.

On behalf of:

The Universidad de Costa Rica



Name: Dr. Henning Jensen Pennington
Title: Rector

4/11/13

Date

On behalf of:

Osnabrück University



Name: Prof. Dr. Wolfgang Lücke
Title: President

4.11.13

Date



Specific Student Exchange Agreement
between
Osnabrück University,
represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29, 49074 Osnabrück, Germany,
Institute of Psychology at the School of Human Sciences
and the
Universidad de Costa Rica,
represented by its Rector Henning Jensen Pennington
San José, Costa Rica
Master's Psychology Program

I. General

Osnabrück University, henceforth designated (UOS), represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke and the University of Costa Rica, henceforth designated "UCR", register number 4-000-0-42149, represented by Henning Jensen Pennington, Ph.D. in Psychology, with identity card number eight - zero forty one - three hundred thirty four, a resident of Betania de Montes de Oca, married, in his capacity as Rector, appointed by the Plebiscite Assembly on 13 April 2012, for the period from 19 May 2012 to 18 May 2016, hereby agree to cooperate under the terms described below in order to promote academic and educational cooperation and exchange between the two institutions towards the internationalization of higher education.

Subject to mutual consent, the areas of cooperation shall be the Work and Organizational Psychology of UOS and the Masters Psychology Program at the UCR, to contribute to the fostering and development of cooperation initiatives, which include in particular but are not limited to the exchange of graduate students.

The regulations of the contract signed on 21.02./ 18.03.2011 remain unaffected.

II. Terms of the Agreement

1. Student Exchange

1.1 The universities agree to accept two (2) students for the duration of one (1) academic cycle or semester per year, with a possible extension for a second cycle or semester in the above mentioned areas. Prior to their acceptance, graduate students nominated to the UCR will require a case by case analysis and authorization by the Masters Psychology Program at the UCR. Both universities agree to revise, every two years during the term of this Agreement, the amount of outgoing and incoming students in

order to determine if there has been equilibrium in regards to mobility. In case there was an imbalance or deficit in the number of visiting students from UCR to UOS and/or from UOS to UCR, the university which was unable to fulfill the annual quota of visiting students shall not receive more students until a balance has been reached.

- 1.2 The period of the exchange shall be one academic term (semester). For UCR, the first term runs from March until July and the second term from August until December. For UOS, the first term runs from October until February and the second term from April until July (lecture time, excluding exam time).
- 1.3 The home institutions will nominate candidates for the exchange. Visiting students must formally apply for admission to the host institution, providing the necessary application documents required by the host institution. All nominations will be made bearing in mind the normal requirements of the receiving institution, which will decide on the acceptability of the students nominated. The host institution reserves the right to make final judgments on the admission of visiting students.
- 1.4 Visiting students hosted by each institution will be admitted as visiting, non-degree seeking students. It is understood that visiting students must satisfy all admission requirements established by the host University's courses or study programs of their interest; it is also understood that certain courses at the UCR may have pre-requisite entrance requirements or limited enrollment. Visiting students must take sufficient courses at the host institution to be considered full time students. At the UCR, full time graduate students are expected to take 12 credits, unless stated otherwise by the Graduate Degree Program. At UOS, full time graduate students are expected to take 30 ECTS credits.
- 1.5 Students who wish to enroll in a degree program at the host university must undergo the normal admission procedures of that institution.
- 1.6 Visiting students at the UCR must demonstrate sufficient Spanish proficiency to complete courses at the UCR. Visiting students at UOS must demonstrate sufficient German or English proficiency to complete courses at UOS. Visiting students can take free German language classes at the language center of UOS.
- 1.7 Each host institution will waive tuition and other fees incurred by the visiting student for registration and admission. However at UOS, all students (locals and international) must pay a "social fee" per semester (including semester ticket for free use of public transport in Osnabrück) that cannot be waived. At the UCR students are subject to associated fees that cannot be waived.
- 1.8 Both institutions reserve the right to charge any additional service fee related to courses from other programs, such as extension courses, courses that are part of a professional master's program or the Spanish as a Foreign Language program at the UCR.
- 1.9 Both institutions agree to provide visiting students assistance in finding suitable accommodation.

- 1.10 Visiting students will be responsible for transportation to and from the host institution, accommodation and meals, textbooks and personal expenses, the costs of transcripts, and all debts incurred during the visiting period.
- 1.11 Visiting students shall be responsible for obtaining adequate medical/health insurance coverage to the satisfaction of the host institution, including medical evacuation and repatriation.
- 1.12 Visiting students shall have the applicable rights and duties that apply to them as visiting students at the host institution. Therefore, visiting students must abide by all rules and regulations of the host institution and country for the duration of the exchange. Any contraventions may result in the termination of the visiting student's visiting status at the host university.
- 1.13 Upon completion of the exchange period, visiting students must return to their home institution.
- 1.14 Any extension of the stay must be approved in writing by the designated official of each department in question upon recommendation of the liaison officer. At UCR, visiting students must have earned a minimum 8.0 GPA the previous semester, have the correct migratory status and comply with Costa Rican migratory regulations.
- 1.15 Students shall abide by the rules and procedures for the recognition of credits.

III. Administrative and Legal Guidelines

1. Each institution designates an individual who will serve as the liaison officer for this agreement. The liaison officer will be responsible for coordinating the specific aspects of the cooperation. The designated liaison officers for this Exchange Agreement are:

Position: Chair of Work and Organizational Psychology
Address: Institute of Psychology at the School of Human Sciences,
Seminarstraße 20, 49074 Osnabrück, GERMANY
Telephone: +49 541 969-4701
Fax: +49 541 969-4700
E-mail: Karsten.Mueller@uni-osnabrueck.de

For UCR:

Position: Director, Oficina de Asuntos Internacionales y Cooperación Externa
Address: Ciudad Universitaria Rodrigo Facio
Código Postal 11501-2060 UCR
San Pedro de Montes de Oca
San José, Costa Rica
Telephone: +506 2511-5080
Fax: +506 2225-5822
E-mail: oaice@ucr.ac.cr

2. This agreement of cooperation will be valid for a period of five (5) years and can be renewed by mutual agreement by both parties at least six months before the contract expires. Students participating in activities within the framework of this Agreement and those who were accepted as visiting students by the date of its natural conclusion are allowed to complete their current visiting student cycle at the host Institution under the terms and conditions extended by this Agreement. This shall not be applicable for students requesting the extension of their study term. It is understood that all activities already commenced will continue in effect until their previously planned termination.
3. Amendments or changes to the agreement must be made in writing and with the mutual consent of the two parties.
4. This agreement takes immediate effect after its approval and ratification by both partners on the date of the last signature.
5. Both parties reserve the right to terminate this agreement given a one (1) month written notice prior to the termination date becoming effective.

In witness hereof, the parties hereby affix their signatures to this document in six copies, three (3) in Spanish and three (3) in English.

For Osnabrück University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President
Date: 4. 11. 13


Prof. Dr. Kai-Uwe Kühnberger
Dean
School of Human Sciences
Date: 04. 11. 2013

For Universidad de Costa Rica


Dr. Henning Jensen Pennington
Rector
Date: 4/11/13

Student Exchange Program Agreement

Between the

Conference of Rectors and Principals of Quebec Universities

represented by its president

Mrs. Luce Samoisette

500 Sherbrooke Street West, Suite 200

Montreal (Quebec) H3A 3C6 Canada

and

Universität Osnabrück

represented by its president

Prof. Dr. Wolfgang Lücke

Neuer Graben 29 / Schloss

49074 Osnabrück, Germany



BETWEEN

UNIVERSITÄT OSNABRÜCK represented by Prof. Dr. Wolfgang Lücke, President.

AND

the **CONFERENCE OF RECTORS AND PRINCIPALS OF QUEBEC UNIVERSITIES** (CREPUQ), acting as an agent for Quebec universities, represented herein by its President, Mrs. Luce Samoisette, rector of Université de Sherbrooke, acting by virtue of a resolution adopted by the International Relations Committee on November 22, 2012, Resolution 2012-VRI-34-R-13.

The provisions of the Agreement are as follows.

PREAMBLE

Given the importance of establishing and developing relationships between universities in different countries and giving their students opportunities to learn other languages and cultures, the parties hereby agree to establish a student exchange program.

1. OBJECTIVE

The purpose of the student exchange program is to encourage international student mobility by enabling students who are registered full-time at one university (home institution) to take courses at another university (host institution) and satisfy some of the requirements for obtaining their intended degree at the home institution.

2. CONDITIONS OF PARTICIPATION

All exchange program candidates, subject to section 4.6, shall comply with the following conditions:

- 2.1 completion of the equivalent of at least one year of full-time study in the program in which they are registered at the home institution and continued registration in the same program throughout their stay at the host institution
- 2.2 proficiency in the language of instruction at the host institution, unless the program in which they are registered involves studying that language
- 2.3 excellent academic standing
- 2.4 fulfillment of the special requirements, especially academic ones, imposed by the home institution and host institution.

3. PARTICIPANT OBLIGATIONS AND PRIVILEGES

A candidate who is admitted to the exchange program:

- 3.1 remains registered full-time at the home institution and pays fees to that university. The universities agree not to require payment of tuition from the students they host
- 3.2 agrees to study full-time at the host institution for at least one semester, and not more than one academic year, in a study program approved by the home institution

3.3 pays:

3.3.1 the various expenses that may be required by the host institution (administration fees, health insurance, etc.), the amount of which shall be known in advance

3.3.2 transportation and living expenses (housing and food) for himself and, if applicable, for his spouse and dependents

3.4 remains eligible for the financial aid programs to which his registration at the home institution entitles him

3.5 receives, from the host institution, reception and orientation services, teaching services, assistance in finding housing and assistance in case of a medical emergency on the campus.

4. PROCEDURE

4.1 CREPUQ shall appoint a coordinator to oversee the program's operation. This person, among other things, promotes the program, communicates with program advisors at the universities and university consortiums, disseminates information and produces relevant data about the programs.

4.2 Section 4.2.1 or 4.2.2 shall apply depending on whether the signatory is a university consortium or one university.

4.2.1 Each university consortium shall also appoint an exchange program coordinator and provide the CREPUQ coordinator with the person's contact information (name, title, address, telephone and fax numbers and e-mail address).

The coordinator appointed by a consortium shall, among other things, communicate with the program advisors at the consortium's member universities and send the CREPUQ coordinator the list of member universities and the contact information for each designated program advisor.

4.2.2 Each university shall appoint an exchange program advisor and provide the CREPUQ coordinator with the person's contact information (name, title, address, telephone and fax numbers and e-mail address).

- 4.3 To promote the student exchange program, every year the coordinator appointed by the university consortium or the university program advisor shall send the CREPUQ coordinator all the necessary information so that the candidates and program advisors at the universities concerned will be adequately informed.
- 4.4 The consortium coordinator and the university program advisor shall have the necessary technological tools to use the exchange program administration Web site.
- 4.5 The exchange advisor at each university is responsible for sending complete candidate files from his university to the exchange advisor at the host institution concerned, according to the first choice of university on the candidate's Application Form.
- The Form is available online. Each file shall include all the documents mentioned on the Application Form.
- The first-choice university or second-choice university shall send the files for candidates they did not select to the second or third-choice university, as applicable.
- 4.6 The number of participants admitted to the exchange program for each university year shall be determined by mutual agreement between the parties according to the number of places available in the study programs and the number of eligible candidates. Despite their intention to maintain parity in the number of students from each party, the parties acknowledge that slight disparities may occur occasionally.
- 4.7 Candidates shall be selected early enough for candidates' files to be received by the host institution's program advisor in a timely manner. Candidates admitted to the exchange program shall be informed directly of their admission to the host institution. The universities shall send the candidates all the documents and information required for their registration.
- 4.8 The exchange program advisor at each university shall take into account the information in the document untitled "Information required for the smooth functioning of the CREPUQ student exchange programs" available on the student exchange program Web site [<http://echanges-etudiants.crepuq.qc.ca/>].

5. DURATION OF THE AGREEMENT

This Agreement shall take effect for a term of five years on the date it is signed by both parties; upon expiry the renewal of the Agreement shall be reviewed.

Moreover, each party may terminate it on October 1st of each year, on the condition that the other party is informed in writing by May 1st of that year.

CREPUQ Agreement

In witness whereof, the authorities represented sign at least two copies of this Agreement (in each language agreed upon by the parties) with the same content and effect.

FOR THE CONFERENCE OF RECTORS AND PRINCIPALS OF QUEBEC UNIVERSITIES



LUCE SAMOISLETTE, President

13-12-2013
Date

FOR UNIVERSITÄT OSNABRÜCK



WOLFGANG LÜCKE, President



19/11/13
Date

Renewal of the Memorandum of Agreement

between

Yokohama National University

represented by its president Kunio Suzuki, D. Sc.,
79-1 Tokiwadai, Hodogaya-ku, Yokohama 240-8501 JAPAN

and

Osnabrück University

represented by its president Prof. Dr. Wolfgang Lücke,
Neuer Graben 29/Schloss, 49074 Osnabrück, Germany

Osnabrück University and Yokohama National University agree on renewing the Memorandum of Agreement dated February 9th, 1999 for an additional period of 5 years, from February 9th, 2014 to February 8th, 2019.

On behalf of Yokohama National
University



Kunio Suzuki, D. Sc.,
President

On behalf of Osnabrück University



Prof. Dr. Wolfgang Lücke
President

Date: 2013-11-11

Date: 2014-2-21